

## **Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Krankenkassen**

BKK Bundesverband, Postfach 10 05 31, 45005 Essen

An den Vorsitzenden des  
Ausschusses für Gesundheit  
und Soziale Sicherung  
Herrn Klaus Kirschner

11011 Berlin

**Kontaktstelle:**

Bundesverband der  
Betriebskrankenkassen  
Kronprinzenstraße 6  
45128 Essen

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Jörg Spiethoff

Essen, 9. Juni 2005

Unser Zeichen:

2110/Sp/M.G

Telefon: (02 01) 1 79-01

Durchwahl: (02 01) 1 79-1323

Telefax: (02 01) 1 79-10 55

E-Mail: [beitraege@bkk-bv.de](mailto:beitraege@bkk-bv.de)

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozial- gesetzbuch (BT-Drs. 15/5574)**

**(13) Ausschuss für Gesundheit  
und Soziale Sicherung  
Ausschussdrucksache  
0906(5)  
vom 09.06.05**

**15. Wahlperiode**

Sehr geehrter Herr Kirschner,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die im o. g. Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen der Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge verfolgen das Ziel, die Liquidität der Sozialversicherungen in Zeiten angespannter Finanzlage einmalig zu verbessern und insbesondere zu helfen, den Beitragssatz der Rentenversicherung zu stabilisieren. Zugleich soll für die Zukunft eine einheitliche Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge unabhängig von den tatsächlichen Entgeltformen und -zahlterminen bewirkt werden. Dies ist aus Sicht der Spitzenverbände der Krankenkassen zu begrüßen.

---

Der Arbeitsgemeinschaft gehören an:

- AOK-Bundesverband, Bonn
- BKK Bundesverband, Essen
- IKK-Bundesverband, Bergisch Gladbach
- See-Krankenkasse, Hamburg
- Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V., Siegburg
- AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V., Siegburg
- Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, Kassel
- Bundesknappschaft, Bochum

Andererseits darf nicht übersehen werden, dass die Neuregelung in der Praxis keineswegs eine Vereinfachung der mit dem Beitragseinzug verbundenen Verwaltungsverfahren bewirkt. Die Spitzenverbände der Krankenkassen weisen nachfolgend daher auf die Aspekte der beabsichtigten Neuregelung hin, die der Initiative der Bundesregierung zum Bürokratieabbau und der damit einhergehenden Einführung des vollautomatisierten Melde- und Beitragsverfahrens ab 1.1.2006 auf Seiten der Arbeitgeber und der Krankenkassen zuwiderlaufen. Wir regen zugleich an, die unsererseits nachfolgend angemerkten, aus dieser Perspektive sinnvollen Änderungsvorschläge in der weiteren parlamentarischen Beratung und Beschlussfassung noch zu berücksichtigen.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

## **1. Praktikabilität fraglich**

Die bisherige Vorschrift beinhaltet eine präzise Regelung der Fälligkeit aller Gesamtsozialversicherungsbeiträge und ermöglicht den Arbeitgebern, eine zeitgerechte Errechnung der Beitragsschuld sowie eine einmalige Abrechnung. Die Neuregelung schafft dagegen durch den Begriff „voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld“ Interpretationsspielräume und kann entgegen der Intention des Gesetzgebers dazu führen, dass Beitragsanteile in den nächsten Monat verschoben werden. Darüber hinaus wird die Berechnung des Säumniszuschlags gemäß § 24 Abs. 1 SGB IV auf Grund der fehlenden eindeutigen zeitlichen Zuordnung der gezahlten Beiträge erheblich erschwert. Besonders im Mahn- und Vollstreckungsverfahren sowie einem eventuellen Insolvenzverfahren ist eine richtige zeitliche Zuordnung der gezahlten Beiträge notwendig.

### **1.1 Beitragskorrekturen**

Die Neuregelung der Fälligkeit führt in verstärktem Maße zu Beitragskorrekturen. Die Überwachung der korrekten Beitragszahlung für die einzelnen Beitragsmonate wird erheblich erschwert. Das wird an folgendem Ablauf deutlich:

1. Bereits um den 20. des laufenden Monats müsste der voraussichtliche Sozialversicherungsbeitrag geschätzt und am fünftletzten Bankarbeitstag überwiesen werden.
2. Erst im Folgemonat - wenn alle Entgeltabrechnungsdaten feststehen, kann dann die Endabrechnung erstellt werden.

3. Der Arbeitgeber muss dann die Differenz zwischen Schätzung und tatsächlichem Beitragsaufkommen ermitteln und ebenfalls mit entsprechender Vorlaufzeit mit der fällig werdenden voraussichtlichen Beitragszahlung des Folgemonats verrechnen.

Die heutige Abrechnungspraxis, die überwiegend in einem Arbeitsgang durchgeführt wird, würde durch die geplante Änderung des § 23 SGB IV in mehrere Vorgänge aufgespalten. Eine Verwaltungsvereinfachung wird insoweit nicht erzielt.

## **1.2 Erstellung von Beitragsnachweisen**

Die Arbeitgeber haben ihren Beitragsnachweis nach § 28f SGB IV rechtzeitig einzureichen. Von daher muss für das Beitragsnachweisverfahren geregelt werden, dass die bis zum Fälligkeitstag zu entrichtenden Beiträge im Beitragsnachweis abzubilden sind. Der hiernach abgebildete Beitrag ist zu zahlen. Alle nach dem Fälligkeitstag entstehenden Beitragsverpflichtungen seitens der Arbeitgeber sind im nächsten Monat fällig und abzurechnen. Wir halten es für zwingend erforderlich, dass der Arbeitgeber rechtzeitig zum Fälligkeitstermin einen Beitragsnachweis erstellt und meldet. Anderenfalls dürfte auch von einem deutlichen Rückgang der Arbeitgeber auszugehen sein, die das Lastschriftverfahren nutzen, was wiederum die Verwaltungsaufwände bei den Arbeitgebern und Krankenkassen erhöht.

## **2. Übergangsregelung nach § 119 Abs. 2 SGB IV**

Nach der Übergangsregelung des § 119 Abs. 2 SGB IV ist vorgesehen, dass Arbeitgeber die nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessenden Beiträge für den Monat Januar 2006 in Höhe von jeweils 1/6 der Beitragsschuld erst in den Monaten Februar bis Juli 2006 ohne besonderen Hinweis an die Einzugsstelle überweisen können. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass den Arbeitgebern bei Zahlung des Gehalts und dem damit verbundenen Lohnabzug die Arbeitnehmeranteile vom Gesamtsozialversicherungsbeitrag bereits zur Verfügung stehen, die sie „treuhänderisch“ zu verwalten haben. Aus praktischer Sicht kommt hinzu, dass die Einzugsstellen diesen Tatbestand nicht hinreichend maschinell überwachen können. Die Programme gehen bei Sollstellungen und fehlendem Beitragssoll von einem Rückstand aus und berechnen maschinell Säumniszuschläge. Eine manuelle Korrektur dieser Berechnungen ist den Krankenkassen bei einem derartigen Massengeschäft nicht möglich, denn im Endeffekt wäre bei Millionen von Beitragskonten über

einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten jeden Monat eine manuelle Kontenführung erforderlich.

Ungeachtet grundsätzlicher Bedenken sollte den Arbeitgebern daher zumindest eine entsprechende Mitteilungsverpflichtung auferlegt werden.

### **3. Kostenwirkung - Verwaltungskostenbudgetierung**

Im Vorblatt zum Gesetzentwurf ist unter D 2 „Vollzugsaufwand“ lediglich der Umstellungsaufwand für die Lohn- und Gehaltsabrechnung der Arbeitgeber aufgeführt. Für die Einzugsstellen des Gesamtsozialversicherungsbeitrags wird die Umstellung auf die neue Fälligkeit aber ebenfalls erhebliche Kosten verursachen. Die EDV-Programme sind den neuen Gegebenheiten anzupassen, Termine für das Mahnverfahren, Säumniszuschlagsberechnung etc. sind zu ändern. Zusätzlich wird die Übergangsregelung des § 119 Abs. 2 SGB IV zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen. Aus diesem Grunde sollten die Aufwände zur Umsetzung des Gesetzesvorhabens von der Verwaltungskostenbudgetierung nach § 4 Abs. 4 SGB V ausgenommen werden. Satz 8 dieser Vorschrift wäre insoweit entsprechend anzupassen.

Dieses Schreiben ergeht zugleich im Namen

des AOK-Bundesverbandes,  
des IKK-Bundesverbandes,  
der See-Krankenkasse,  
des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Krankenkassen,  
der Bundesknappschaft,  
des AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verbandes e.V. und  
des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen e.V.

Mit freundlichen Grüßen

K.-Dieter Voß  
Mitglied des Vorstandes

**Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer e. V.**

Reichsstr. 17

14052 Berlin

Telefon: (030) 300 65 230

Fax: (030) 300 65 390

E-Mail: waldschmitt@asu.de

Internet: www.asu.de



Berlin, 8. Juni 2005

**(13) Ausschuss für Gesundheit  
und Soziale Sicherung  
Ausschussdrucksache  
0906(1)  
vom 09.06.05  
  
15. Wahlperiode**

**Kurzstellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer (ASU) e.V.  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch  
(BT-Drs. 15/5574)**

**Öffentliche Anhörung des Bundestagsausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung  
am 13. Juni 2005**

**1. Grundsätzliche Bemerkungen**

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion zur „Finanzentwicklung der Sozialversicherungen“ (BT-Drs. 15/5484) vom 11. Mai 2005 stellt die Bundesregierung fest, die Regierungskoalition habe „unter anderem mit dem Beitragssatzsicherungsgesetz, dem 2. und 3. SGB VI.-Änderungsgesetz und dem Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) rechtzeitig auf konjunkturelle und langfristige Entwicklungen reagiert“ und damit einen Beitragssatzanstieg verhindert (S. 2).

Am 31. Mai 2005 begründen die Regierungsfractionen ihr Vorhaben, die Fälligkeitstermine für die Abführung der Beiträge zur Sozialversicherung vorzuziehen, damit dass sich die Konjunktur „bislang noch nicht so dynamisch entwickelt“ habe „wie erwartet“. Angesichts dieser Fakten sei die bisherige „großzügige Fälligkeitsregelung“ nicht mehr tragbar. Die Alternative zu der Neuregelung der Fälligkeitsfristen sei eine Anhebung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Dies offenbart, dass mit den vorgenommenen gesetzgeberischen Maßnahmen der vergangenen Jahre die gesetzliche Rentenversicherung keinesfalls auf eine kurz-, mittel- und langfristig tragbare Grundlage gestellt wurde. Letztlich ist der vorliegende Gesetzentwurf ein Offenbarungseid. Kein einziges Problem der gesetzlichen Rentenversicherung wird gelöst, sondern allenfalls über den kurzfristigen Zufluss an Liquidität eine Atempause erreicht, die besonders zu Lasten kleiner und mittlerer Unternehmen geht. Das Vertrauen in die gesetzliche Rente dürfte sich damit wieder ein Stück mehr dem Nullpunkt nähern. Die ASU lehnt diesen Gesetzesentwurf ab.

## **2. Liquiditätsentzug gefährdet Unternehmen und Arbeitsplätze**

Grund für die Finanzmisere der Rentenversicherung sind die halbherzigen Reformen in der Sozialpolitik sowie in der Arbeitsmarkt- und Steuerpolitik. Ohne eine Loslösung der Systeme der sozialen Sicherung vom Faktor Arbeit, ohne eine Umstellung vom Umlage- auf das Kapitaldeckungsverfahren, ohne eine größere individuelle Vorsorge des Einzelnen wird der Teufelkreis aus Beitragserhöhungen und steigender Arbeitslosigkeit nicht durchbrochen werden.

Mit dem geplanten Vorziehen des Fälligkeitstermins der gesetzlichen Sozialversicherung wird deutlich, dass offensichtlich alle anderen Möglichkeiten ausgereizt sind, die tatsächliche Lage der gesetzlichen Rentenversicherung zu kaschieren. Die schnellere Mittelzuführung würde zwar für kurze Zeit verhindern, dass die Beiträge der Rentenversicherung angehoben werden müssen. Den Unternehmen entstehen allerdings auf der anderen Seite unverhältnismäßige Finanzierungskosten und Mehrausgaben aufgrund neuer bürokratischer Anforderungen, die sie unentgeltlich zu verrichten haben.

Das Vorziehen der Fälligkeit der GSV um fünfzehn Tage mag Regierungsfractionen und Bundesregierung zunächst als „Lappalie“ erscheinen. Vor dem Hintergrund jedoch, dass insbesondere in arbeitsintensiven Branchen die Beiträge zur Sozialversicherung einen immens großen Kostenblock gleich nach den Arbeitsentgelten ausmachen, ist der Hinweis auf die Liquiditätslage der Unternehmen zwingend. Dieser Einmaleffekt für die Sozialversicherung könnte für viele Unternehmen mit ersten Liquiditätskrisen verbunden sein und für sie das „Aus“ bedeuten. Angesichts der auch

von der Bundesregierung immer wieder konstatierten niedrigen Eigenkapitaldecke deutscher Unternehmen würden die ohnehin schon bestehenden Probleme bei der Fremdkapitalaufnahme noch verstärkt. Für erwünschte und erforderliche Investitionen vorgesehene Finanzmittel müssten zur Finanzierung des Liquiditätsengpasses bei der Rentenversicherung aufgewandt werden. Damit werden weitere Unternehmensinsolvenzen und der Verlust von Arbeitsplätzen riskiert. Weder den Unternehmen und ihren Beschäftigten, noch der gesetzlichen Rentenversicherung ist also mit einem solchen Schritt geholfen.

### **3. Neuerliche Bürokratiekostenlawine**

Hinzu kommt, dass die Lohn- und Gehaltsabrechnung, sollte der Gesetzesentwurf umgesetzt werden, noch arbeitsaufwendiger und komplizierter wird, als sie ohnehin schon ist. Nach der bisherigen Fälligkeitsregel sind die Sozialversicherungsbeiträge am 15. des Monats fällig, der dem Beschäftigungsmonat folgt bzw. bis zum 25. des Beschäftigungsmonats, sofern die Lohn- und Gehaltszahlungen zum 15. erfolgen. Mit der neuen Fälligkeitsregel wird nicht mehr auf die gezahlten Entgelte, sondern auf die *voraussichtliche* Beitragsschuld abgestellt. Dies birgt Probleme. In vielen Unternehmen steht die exakte Lohnhöhe und damit die Beitragsschuld nicht im Vorhinein fest. Dies ist zum Beispiel bei Unternehmen der Fall, in denen Stundenlöhne gezahlt werden wie in vielen Handwerksbetrieben oder Nacht- und Schichtzuschläge zu zahlen sind. Aber auch in Betrieben, die in ihrer Menge stark variierende Auftragsproduktionen zu bedienen haben wie zum Beispiel Transportdienstleister usw. Variable Entlohnungen dieser Art werden in Zukunft eher zunehmen. Bisher war es solchen Unternehmen möglich, die exakte Lohnhöhe zum Monatsende hin zu bestimmen und die Beiträge entsprechend zu entrichten.

Diese Unternehmen müssten nun ihre Beiträge vorab schätzen und überweisen und mit der endgültigen Abrechnung im Folgemonat verrechnen, sofern Differenzen zwischen dem Ist und der Schätzung aufgetreten sein sollten – was allerdings so gut wie immer sicher ist. Weitere Probleme treten auf, wenn sich im Versichertenstatus Änderungen ergeben, sich der Versicherte beispielsweise dazu entschließt, die Krankenkasse zu wechseln. Ebenso wenig ist die Übergangsregelung, die es erlaubt, den ersten 2006 fälligen Beitrag auf sechs Monate zu verteilen, wegen der vielen Unwägbarkeiten kaum administrierbar.

Eine Regierung, die sich den Abbau bürokratischer Hemmnisse und die Reduzierung von Bürokratiekosten zum Ziel gesetzt hat, kann eine solche gesetzliche Regelung nicht ernsthaft anstreben. Bereits heute liegen die jährlichen Bürokratiekosten für Unternehmen liegen bei über 46 Mrd. Euro und haben im Zehn-Jahres-Vergleich um 26 Prozent zugenommen. Allein auf den unternehmerischen Mittelstand entfallen Bürokratiekosten von 38,7 Mrd. Euro. Ein mittelständisches Unternehmen verliert leicht ein Drittel des Gewinnes, der sonst reinvestiert werden und somit Arbeits-

plätze schaffen könnte. Ein Kleinunternehmer muss über 4.300 Euro pro Mitarbeiter im Jahr für Bürokratieaufwendungen einkalkulieren, ein Großkonzern dagegen nur 350 Euro.

Auch vor diesem Hintergrund rät die ASU vor der Realisierung des vorgelegten Gesetzesentwurfs dringend ab.

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin Geschäftsführung

Herrn  
Klaus Kirschner MdB  
Vorsitzender des Ausschusses für Gesundheit und  
Soziale Sicherung des Deutschen Bundestages

Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Haus der Steuerberater  
Neue Promenade 4  
10178 Berlin

Zentrale 030/24 00  
87-0

Durchwahl 030/24 00  
87-15

Telefax 030/24 00  
87-99

per E-Mail: [baerbel.gross@bundestag.de](mailto:baerbel.gross@bundestag.de)

E-Mail:  
berufsrecht@bstbk.de

<http://www.bstbk.de>

13. Juni 2005

Wa/Da

**Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung  
des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – BT-Drs. 15/5574 -**

**(13) Ausschuss für Gesundheit  
und Soziale Sicherung  
Ausschussdrucksache  
0906(15)  
vom 13.06.05  
15. Wahlperiode**

Sehr geehrter Herr Kirschner,

wir bedanken uns für die Einladung, in der Öffentlichen Anhörung zu o. g.  
Gesetzentwurf als Sachverständige aufzutreten sowie vorab schriftlich Stellung zu

nehmen. Als gesetzliche Spitzenorganisation der deutschen Steuerberater nehmen wir diese Möglichkeiten gern wahr.

Selbstverständlich begrüßen wir alle geeigneten Maßnahmen im Kampf gegen steigende Sozialversicherungsbeiträge. Den dazu vorgeschlagenen Weg, Fälligkeitstermine der Sozialversicherungsabgaben vorzuziehen, lehnen wir jedoch strikt ab. Zunächst deshalb, weil das Ganze den Charakter eines Buchungstricks<sup>\*</sup> hat, der aber gerade nicht geeignet ist, die angespannte Finanzlage der sozialen Sicherungssysteme langfristig zu verbessern. Hierzu bedarf es eines grundsätzlichen Systemwechsels und keiner „Flickschusterei“. Maßnahmen wie diese helfen nur scheinbar. Das grundsätzliche Problem, die Notwendigkeit der Berücksichtigung demographischer Entwicklungen, wird durch den Gesetzentwurf nicht angegangen.

Das Gesetz ist aber nicht nur ungeeignet, die Rentenversicherung nachhaltig zu sichern, es würde außerdem zu erheblichen finanziellen und bürokratischen Nachteilen für Arbeitgeber führen (siehe dazu unter 1.). Dass Lohnprogramme und Steuerberater diese nicht abfedern können und wo die Probleme im einzelnen liegen, wird unter 2. bzw. 3. dargestellt.

#### 1. Auswirkungen aus Arbeitgebersicht

Eine vorgezogene Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge führt auf Arbeitgeberseite zu einem Liquiditätsverlust in Höhe von etwa 20 Mrd. €. Die im Gesetzentwurf genannten Zahlen, wonach die Finanzierungskosten für Unternehmen ca. 400 Millionen Euro betragen sollen, werden von Rentenexperten als unzutreffend angesehen. In Anbetracht der wirtschaftlichen Lage vieler Unternehmen könnte dies für einige von ihnen das endgültige Aus bedeuten. In der Folge würden weitere Arbeitsplätze verloren gehen, was schließlich zu einer Mehrbelastung der Sozialkassen führen würde.

Geradezu grotesk ist die Aussage, dass die Änderung der Beitragsfälligkeit Arbeitsabläufe kostengünstiger gestalte (Gesetzentwurf S. 6). Die Berechnung und Zahlung einer voraussichtlichen Beitragsschuld, die sich aus den Abrechnungssystemen nicht automatisch ohne Zusatzeingabe ermitteln lässt, ist aufwändig. Besonders bei variablen Entgelten (wie Stundenlöhnen, Akkord etc.) und

nicht nur bei den genannten Erfolgsprämien wäre eine vorläufige, auf bloßen Schätzungen bzw. Hochrechnungen beruhende Abrechnung erforderlich. Diese müsste bei Feststehen der tatsächlichen Entgelte wiederholt und mit der Vormonats-Abrechnung abgeglichen werden. Im Klartext bedeutet dies: Monatlich sind pro Arbeitnehmer zwei Gehaltsabrechnungen zu erstellen. Eine fiktive Abrechnung zur Berechnung der vor Ende des Monats zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge und eine tatsächliche Abrechnung zur Errechnung des Anspruches des Arbeitnehmers, der Lohnsteuer und der geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge . **Für einen kurzfristigen positiven Einmaleffekt in der Rentenversicherung müsste der Verwaltungsaufwand zur Erstellung der Lohnabrechnungen somit dauerhaft aufwändiger gestaltet werden.**

Im Übrigen: Die als Vorteil genannte Bündelung der Zahlung von zwei auf eine Fälligkeit (Gesetzentwurf S. 6), trifft auf einen Arbeitgeber im Normalfall gar nicht zu. Er zahlt entweder zu einem frühen oder dem bisherigen Zeitpunkt, regelmäßig aber nur einmal. Mischfälle, bei denen ein Arbeitgeber beide Fälligkeiten bedienen muss, liegen im Promillebereich.

## 2. Verlust der Parallelität mit der Lohnabrechnung

Die Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge ist bislang immer verknüpft mit der monatlichen Lohnabrechnung. Hierbei wird das Entgelt für die vereinbarte bzw. erbrachte Arbeitsleistung ermittelt (Bruttolohn) und für den jeweiligen Monat die Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge errechnet und abgeführt.

Trennt man die Beitragsabrechnung von der Lohnabrechnung, macht dies eine Prognose auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge erforderlich. Eine solche ist nicht ohne Zusatzaufwand machbar. Zurzeit ist eine fiktive Abrechnung zur Ermittlung der Beiträge mit anschließender automatischer Verknüpfung mit der Abrechnung im Folgemonat für nicht in der Vorschau abgerechnete Beiträge nicht vorhanden und müsste daher von allen Systemen im-plementiert werden.

Die Einschätzung, „moderne Abrechnungssysteme“ förderten eine solche Gesetzesanpassung und bildeten die neuen Fälligkeitsregeln vollständig automatisiert ab, ist falsch. Es bleibt erheblicher Anpassungsbedarf der Software und auch ständiger

Mehraufwand bei den Lohnbuchhaltern im Betrieb. Zusätzlich zu der Ermittlung des Bruttoarbeitsentgelts muss monatlich eine Hochrechnung des vermutlich beitragspflichtigen Arbeitsentgelts erfolgen. Der dauerhafte Mehraufwand bei den Arbeitgebern zur Abwicklung des neuen Fälligkeitssystems wird im Gesetzentwurf jedoch ebenso wenig berücksichtigt wie die Kosten, die dadurch entstehen, dass Individualsoftware von kleineren Unternehmen selbst zu tragen sind und entsprechende Auswirkungen im Preisniveau verursachen.

### 3. Probleme für Steuerberater

Führt der Steuerberater im Auftrag des Mandanten die Lohnabrechnung durch, so fällt ein Teil des Mehraufwandes zur Abwicklung der Lohn- und Gehaltsabrechnung beim Steuerberater an. Trotzdem muss der Arbeitgeber Angaben zur Schätzung der voraussichtlichen Beitragsschuld machen. Dies besonders bei diskontinuierlichen Entgelten wie z. B. Stundenlöhnen, Zuschlägen, Prämien, Weihnachts- und Urlaubsgeld. Es erscheint fraglich, ob der Steuerberater seinem Mandanten diesen Mehraufwand in Rechnung wird stellen wollen oder können.

Die Bundessteuerberaterkammer spricht sich daher eindringlich dafür aus, das Gesetzvorhaben nicht weiter zu verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung  
Thomas Hund  
stellv. Hauptgeschäftsführer

BFB · Postfach 04 03 20 · 10062 Berlin

Herrn  
Klaus Kirschner, MdB  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

**(13) Ausschuss für Gesundheit  
und Soziale Sicherung  
Ausschussdrucksache  
0906(9)  
vom 10.09.05**

**15. Wahlperiode**

**BFB-Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vieren und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – BT-Drs. 15/5574**

Sehr geehrter Herr Kirschner,

wir bedanken uns für die Übersendung des o.g. Gesetzentwurfs und die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der BFB als Spitzenorganisation der freiberuflichen Kammern und Verbände vertritt rund 857 Tausend selbstständige Freiberufler. Diese beschäftigen etwa 3 Millionen Mitarbeiter und erwirtschaften rund neun Prozent des Bruttoinlandsproduktes. Insbesondere in ihrer Funktion als Arbeitgeber sind die Freien Berufe von dem Gesetzentwurf betroffen. Der BFB lehnt den vorgelegten Gesetzentwurf aus folgenden Gründen ab:

Das Ziel der Bundesregierung, die gesetzliche Rentenversicherung von einem weiteren Anstieg des Beitragssatzes zu verschonen, wird vom BFB grundsätzlich begrüßt. Dies darf aber nicht alleine auf Kosten der arbeitgebenden Wirtschaft erfolgen.

Eine Vorverlegung der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge kann insoweit zu ernsthaften Liquiditätsengpässen für arbeitgebende, insbesondere für personalintensive Freiberuflerbüros, -praxen und -kanzleien führen. Diese zusätzliche Belastung bedeutet angesichts der ohnehin schon schwierigen wirtschaftlichen Lage ein nicht hinzunehmendes weiteres Wachstums- und Beschäftigungshindernis.

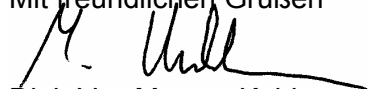
Darüber hinaus werden die Bürokratieabbaubemühungen der Bundesregierung einmal mehr ad absurdum geführt. Schon heute ist die Gehalts- und Lohnabrechnung kompliziert und aufwändig. Eine Aufspaltung der Beitragszahlung in eine „voraussichtliche Beitragsschuld“ und einen „verbleibenden Restbeitrag“, der im Folgemonat zu zahlen ist, erhöht die Zahl der Abrechnungsvorgänge um ein weiteres.

Reinhardtstraße 34  
10117 Berlin  
Postfach 04 03 20  
10062 Berlin  
Tel.: 030/28 44 44-32  
Fax: 030/28 44 44 40  
Email: [marcus.kuhlmann@freie-berufe.de](mailto:marcus.kuhlmann@freie-berufe.de)  
<http://www.freie-berufe.de>

Deutsche Apotheker- und  
Ärztbank, Berlin  
Kto.Nr.: 0001 025 694  
(BLZ 100 906 03)

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Vw. Marcus Kuhlmann  
Geschäftsführer

**(13) Ausschuss für Gesundheit  
und Soziale Sicherung  
Ausschussdrucksache  
0906(4)  
vom 09.06.05**

**15. Wahlperiode**

---

## **Stellungnahme**

**zur Vorverlegung der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge**

**(Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Bundestagsdrucksache 15/5774 vom 31. Mai 2005)**

---

**Berlin, 6. Juni 2005**

Hausadresse:  
BDA im Haus der Deutschen Wirtschaft  
Breite Straße 29  
10178 Berlin

Briefadresse:  
BDA im Haus der Deutschen Wirtschaft  
11054 Berlin

Tel. +49 (0) 30 / 20 33 -0  
Fax +49 (0) 30 / 20 33 -1055

<http://www.bda-online.de>

## I. Vorbemerkung

Das Ziel des Gesetzentwurfs, im kommenden Jahr einen Beitragssatzanstieg in der gesetzlichen Rentenversicherung zu verhindern, ist ausdrücklich zu begrüßen. Angesichts des aktuellen Rekordstandes von 42 Prozent bei den Sozialversicherungsbeitragssätzen und der damit verbundenen negativen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt müssen alle Anstrengungen unternommen werden, die Beitragsbelastung nicht noch weiter ansteigen zu lassen.

Die zu diesem Ziel im Gesetzentwurf vorgesehenen Notmaßnahmen sind jedoch abzulehnen, weil sie zum einen die Beitragsbelastung der Unternehmen unnötig erhöhen (vgl. II) und zum anderen die Betriebe mit hohen bürokratischen Lasten in der Entgeltabrechnung überziehen (vgl. III).

Bei rechtzeitigen und durchgreifenden Reformen wären die jetzt erforderlichen gesetzlichen Eingriffe zudem vermeidbar gewesen. So hätte der Beitragssatz in der Rentenversicherung auch ohne neuerliche gesetzliche Änderungen im kommenden Jahr stabil gehalten werden können, wenn die von der sog. Rürup-Kommission vorgeschlagenen Reformen in allen Teilen unverwässert und zeitnah umgesetzt worden wären. Die im letzten Jahr stattdessen beschlossene Rentenreform bewirkt – trotz langfristig richtiger Weichenstellungen – mit Blick auf dieses und das kommende Jahr sogar Mehrausgaben gegenüber dem bisherigen Rentenrecht. Die Verwirklichung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen würde deshalb im Ergebnis bedeuten, die Arbeitgeber zum Ausfallbürgen für halbherzige Reformen zu machen.

Die vorgeschlagenen Gesetzesmaßnahmen sind darüber hinaus auch unzureichend: So ist die Bundesregierung nach § 154 Abs. 3 SGB VI gesetzlich verpflichtet, Bundestag und Bundesrat bis spätestens 30. November 2005 Vorschläge zu unterbreiten, wie ein Beitragssatzanstieg auf über 20 Prozent bis zum Jahr 2020, wie er nach den jüngsten Prognosen ohne gesetzliche Änderungen zu erwarten ist, vermieden werden kann. Die jetzt geplanten Kurzfrist-Maßnahmen geben auf diese Frage keine Antwort. Schon in weniger als einem halben Jahr müsste deshalb die Bundesregierung selbst darlegen, dass die aktuellen Gesetzespläne unzureichend sind und deshalb neue Reformen vorschlagen. Eine solche kurzatmige Rentenpolitik würde das Vertrauen in die Rentenversicherung weiter beschädigen.

Erinnert sei daran, dass bei der im letzten Jahr verabschiedeten Rentenreform ein kurzfristig stabiler und in den nächsten fünf Jahren auf deutlich unter 19 Prozent (2010: 18,6 Prozent) sinkender Beitragssatz versprochen wurde. Weniger als ein Jahr nach Verabschiedung zeigen die aktuellen Schätzungen jedoch, dass der Beitragssatz ohne weitere gesetzliche Maßnahmen schon kurzfristig nicht stabil gehalten werden



Stellungnahme zur Vorverlegung der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge  
Berlin, 6. Juni 2005

kann, auf 20 Prozent angehoben werden müsste und dieses Niveau auch auf absehbare Zeit nicht mehr unterschreiten würde. Dies belegt, dass die bisherige Rentenpolitik trotz aller Warnungen von überoptimistischen Annahmen ausgeht.

Der einzig richtige Weg auf die offensichtlichen kurz-, mittel- und langfristig bestehenden Finanzierungsprobleme der Rentenversicherung zu reagieren kann nur sein, baldmöglichst eine umfassende, durchgreifende und tatsächlich nachhaltige Reform der Rentenversicherung auf den Weg zu bringen. Statt einseitiger Maßnahmen zur Einnahmeverbesserung der Rentenversicherung müssen die nach wie vor notwendigen Strukturreformen angegangen werden. Die BDA hat dafür umfassende Vorschläge vorgelegt.

## **II. Beitragsbelastung der Arbeitgeber würde drastisch steigen**

Der Gesetzentwurf läuft auf eine drastische und unverhältnismäßige Erhöhung der Sozialbeiträge hinaus: Für das Ziel, das im kommenden Jahr zu erwartende Finanzloch von rund 5 Mrd. Euro in der Rentenversicherung zu stopfen, müssten die Arbeitgeber 20 Mrd. € mehr an Beiträgen aufbringen. Das ist eine gleichermaßen unnötige wie vor allem wachstums- und beschäftigungsfeindliche Mehrbelastung. Auf das heutige Rekordniveau von 42 Prozent bei den Sozialversicherungsbeitragsätzen würde eine zusätzliche Belastung von 20 Mrd. €, die einem weiteren Anstieg um über 2 Beitragspunkten entspricht, noch einmal drauf gesattelt.

Dabei handelt es sich nicht nur um eine vorübergehende, sondern um eine endgültige Mehrbelastung. Denn soweit die nach dem Gesetzentwurf vorgezogenen fälligen Rentenbeiträge bereits einen Monat früher für Rentenleistungen verwendet werden, fehlen diese Beiträge dementsprechend zur Finanzierung der Renten im Folgemonat. Da sich die Höhe der im Folgemonat und auch im weiteren Zeitablauf zu finanzierenden Renten jedoch durch die geänderte Beitragsfälligkeit nicht verringert, erhöht sich dann wiederum der Beitragsbedarf. Im Ergebnis wird die einmalige Mehrbelastung der Arbeitgeber durch die vorgezogene Beitragsfälligkeit zu keinem späteren Zeitpunkt ausgeglichen.

Der Gesetzentwurf suggeriert, die rechnerisch angenommenen Finanzierungskosten in Höhe von 400 Mio. € seien ein einziges Mal zu erbringender Aufwand (vgl. Teil C Finanzieller Teil, Buchstabe b). Tatsächlich jedoch würden die durch das Vorziehen der Sozialversicherungsbeiträge verursachten Finanzierungskosten jedes Jahr aufs Neue entstehen. Hier zeigt sich der gedankliche Fehler, der dem Gesetzentwurf zugrunde liegt: Die Finanzierungskosten einer dauerhaften Kreditfinanzierung werden mit den einmaligen Kosten für die Erfüllung der Beitragsschuld verwechselt!



Stellungnahme zur Vorverlegung der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge  
Berlin, 6. Juni 2005

Wie falsch die Behauptung ist, die mit der vorgezogenen Beitragsfähigkeit bewirkten Mehrkosten seien auf 400 Mio. € begrenzt, zeigt auch folgende Überlegung: Wenn der im Gesetzentwurf vorgeschlagene Weg richtig wäre, müsste die Fälligkeit der Sozialbeiträge sogar noch weiter vorgezogen werden. So würde ein Vorziehen um einen weiteren Monat zwar zusätzliche Finanzierungskosten in Höhe von rund 1 Mrd. € für die Arbeitgeber bewirken (rund 25 Mrd. € monatliche Pflichtbeiträge bei einem unterstellten durchschnittlichen Zinssatz von 4 Prozent), gleichzeitig könnten aber die Beitragssätze in der Sozialversicherung rechnerisch um rund 3 Prozentpunkte sinken. Die Rechnung, diese Beitragssatzreduzierung sei zum „Sparpreis“ von lediglich 1 Mrd. € Finanzierungskosten zu erreichen, ist jedoch genauso seriös wie die Behauptung im Gesetzentwurf, die mit dem Gesetzesvorschlag vermeidbare Beitragssatzerhöhung in der Rentenversicherung sei für bloße 400 Mio. € Mehrbelastung für die Unternehmen zu haben. Der Denkfehler liegt in beiden Fällen darin, dass Finanzierungskosten (Zinskosten) mit den Kosten der Erfüllung einer Beitragsschuld gleichgesetzt werden.

Der Beitragssatz in der Rentenversicherung kann nach dem Gesetzentwurf nur deshalb stabil bleiben, weil im nächsten Jahr 20 Milliarden Euro Sozialversicherungsbeiträge und davon ca. 9,6 Mrd. € an die Rentenversicherung zusätzlich gezahlt werden. So wünschenswert ein stabiler Beitragssatz auch ist, letztlich maßgeblich ist nicht die Höhe des Beitragssatzes, sondern die tatsächliche Beitragsbelastung, und die würde nach dem Gesetzentwurf im kommenden Jahr stärker wachsen als jemals zuvor seit Bestehen der Sozialversicherung, von der Wiedervereinigung abgesehen.

Die vorgezogene Beitragsfähigkeit würde zu einer unnötigen und drastischen Beitragserhöhung für die Arbeitgeber um ca. 20 Mrd. € im kommenden Jahr führen. Die damit verbundene zusätzliche Belastung wäre sogar noch höher als bei einer sonst drohenden, ebenfalls wachstums- und beschäftigungsfeindlichen und deshalb abzulehnenden Beitragssatzanhebung auf 20,0 Prozent, bei der die Arbeitgeber „nur“ um 2 Mrd. € mehr belastet würden. Der deutliche Unterschied von ca. 20 Mrd. € einerseits zu 2 Mrd. € andererseits erklärt sich wie folgt:

- Bei einer nach geltendem Rentenrecht erforderlichen Beitragssatzanhebung auf 20,0 Prozent lägen die Mehreinnahmen der Rentenversicherung im kommenden Jahr mit nur 5,3 € um ca. 4,3 Mrd. € deutlich niedriger als bei Vorverlegung der Beitragsfähigkeit (9,6 Mrd. €). Von den 5,3 Mrd. € zusätzlichen Beitragseinnahmen müssten – entsprechend geltendem Rentenrecht – Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils rund 2 Mrd. € über Beiträge und der Bund rund 1 Mrd. € über den Bundeszuschuss aufbringen.



Stellungnahme zur Vorverlegung der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge  
Berlin, 6. Juni 2005

- Bei einer Vorverlegung der Beitragsfähigkeit würden zusätzliche Mittel in Höhe von ca. 10,4 Mrd. € an die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung fließen, die bei einer bloßen Anhebung des Rentenbeitragssatzes nicht fällig würden.

Die Vorverlegung der Beitragsfähigkeit ist deshalb die schlechteste aller Alternativen. Gegen Defizite in der Rentenversicherung helfen keine Beitragstricks, sondern – neben wachstums- und beschäftigungsfördernden Rahmenbedingungen – nur Ausgaben senkende Strukturreformen. Am Anfang der neuen Legislaturperiode muss deshalb eine umfassende Rentenreform stehen, die zum einen so zeitnah wie möglich, aber auch nachhaltig Wirkung zeigt.

Eine einmalige Liquiditätsspritze durch vorgezogene Sozialversicherungsbeiträge würde zudem über den offensichtlichen Reformbedarf in der Rentenversicherung hinweg täuschen. Tatsächlich würde die Rentenversicherung jedoch schon ein Jahr später, also 2007, erneut ein Defizit von dann über 4 Mrd. € ausweisen, wenn nicht der Beitragssatz dann auf ein bedarfsdeckendes Niveau von 19,7 Prozent angehoben würde.

Weiter ist anzumerken:

- Entgegen der ursprünglichen Ankündigung des Bundessozialministeriums ist nun nicht mehr das Monatsende als Fälligkeitstermin der Sozialversicherungsbeiträge vorgesehen, sondern bereits der drittletzte Bankarbeitstag. Damit ergibt sich gegenüber der heutigen Regelung insgesamt eine Vorverlegung der Beitragsfähigkeit nicht nur um 15, sondern um durchschnittlich 19 Kalendertage (entspricht 62,5 Prozent eines Monats).
- Die durch die vorgezogene Beitragsfähigkeit bewirkte zusätzliche Belastung der Unternehmen verhält sich von Betrieb zu Betrieb höchst unterschiedlich. Während sich die Mehrbelastung bei einigen Unternehmen auf Zinsverluste bei der Geldanlage beschränken würde, müssten andere Betriebe hohe Finanzierungskosten durch Kreditaufnahme schultern. Angesichts der niedrigen Eigenkapitalquote vieler Unternehmen würden die ohnehin bestehenden Probleme bei der Fremdmittelaufnahme noch verstärkt und damit gerade in kleinen und mittleren Betrieben weitere Investitionen verzögert oder teilweise sogar ganz gefährdet. Es ist widersprüchlich, einerseits den Liquiditätsproblemen von Betrieben u. a. durch zinsverbilligte Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) abzuhelpen, und andererseits durch den jetzt geplanten erheblichen Liquiditätsentzug genau das Gegenteil zu bewirken.



Stellungnahme zur Vorverlegung der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge  
Berlin, 6. Juni 2005

- Die in § 119 Abs. 2 SGB IV vorgesehene Übergangsregelung, nach der die Sozialversicherungsbeiträge für den Monat Januar 2006 in Höhe von jeweils 1/6 der Beitragsschuld mit den Beiträgen für die Monate Februar bis Juli 2006 fällig werden, sofern sie nicht am drittletzten Banktag des Januars 2006 gezahlt werden, ist in der betrieblichen Praxis nur schwer umzusetzen. Die Aufteilung eines monatlichen Beitrags auf mehrere Abrechnungszeiträume ist bislang im gesamten Beitragssystem unbekannt und könnte auch von keinem Abrechnungsprogramm geleistet werden. Der Arbeitgeber müsste den anteiligen Gesamtsozialversicherungsbeitrag deswegen für jeden einzelnen Arbeitnehmer berechnen und in den Monaten Februar bis Juli in jede einzelne Abrechnung manuell eingreifen. Noch problematischer wird es, wenn der Arbeitnehmer unvorhergesehen ausscheidet oder abrechnungsrelevante Änderungen eintreten.

### III. Neue Bürokratie würde geschaffen

Bereits heute übernehmen die Arbeitgeber im Rahmen der zunehmend komplexeren Lohn- und Gehaltsabrechnung unentgeltlich eine Vielzahl von Verwaltungsaufgaben für öffentliche Stellen. Die jetzt in § 23 Abs. 1 SGB IV vorgesehene Umstellung würde diesen Aufwand noch einmal deutlich erhöhen. Statt Bürokratie abzubauen würde neue Bürokratie geschaffen.

Entgeltabrechnung kann nur dann unbürokratisch und kostengünstig administriert werden, wenn möglichst wenig Korrekturen und Rückrechnungen erforderlich sind. Die vorgesehene gesetzliche Änderung steht diesem Anliegen diametral entgegen. Dabei wären die Betriebe in unterschiedlichem Ausmaß betroffen. Insbesondere Betriebe, bei denen Löhne und Gehälter auf Stundenbasis berechnet werden und die eine hohe Zahl variabler Entgeltbestandteile haben, wären besonders betroffen.

Derzeit erstellt der Arbeitgeber für jeden Arbeitnehmer eine endgültige monatliche Abrechnung nach Ablauf des Abrechnungsmonats. Denn erst dann stehen alle für die Entgeltabrechnung relevanten Daten fest (z. B. Zahl der Arbeitsstunden bei einer Vergütung nach Stundenlohn, Zeitwirtschaftsdaten, Überstundenzuschläge, Nachtzulagen, Erfolgsprämien, Abrechnungsdaten aus Niederlassungen bei zentraler Abrechnung, Krankengeldbezug, Mutterschaft etc.). Die immer wieder bis zum Monatsende eintretenden Änderungen bei abrechnungsrelevanten Sachverhalten kann der Arbeitgeber derzeit bis zur endgültigen Berechnung und Überweisung der Sozialversicherungsbeiträge berücksichtigen, ohne eine Korrektur vornehmen zu müssen.



Stellungnahme zur Vorverlegung der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge  
Berlin, 6. Juni 2005

Die Umstellung würde insgesamt einen immensen Anstieg des Verwaltungs- und Kostenaufwands bedeuten. Nach der geplanten Änderung des § 23 SGB IV müssten alle Arbeitgeber ihre Lohn- und Gehaltsabrechnung umstellen und nach folgendem aufwändigen Verfahren vorgehen:

1. Bereits um den 20. des laufenden Monats herum müsste der voraussichtliche Sozialversicherungsbeitrag geschätzt und am fünftletzten Bankarbeitstag überwiesen werden (je nach Uhrzeit der Überweisung kann eine Wertstellung am Folgetag nicht mehr als gewährleistet gelten, weshalb der viertletzte Bankarbeitstag für die Überweisung nicht ausreichen würde).
2. Im Folgemonat – wenn alle Daten feststehen – müsste dann die Endabrechnung erstellt werden.
3. Der Arbeitgeber müsste dann die Differenz zwischen der geschätzten und der tatsächlichen Beitragsschuld ermitteln und mit der ebenfalls am drittletzten Bankarbeitstag fällig werdenden voraussichtlichen Beitragszahlung des Folgemonats verrechnen.

Die heutige Entgeltabrechnung, die überwiegend in einem Arbeitsgang durchgeführt wird, würde also in drei Vorgänge aufgespalten. Gerade die Beitragszahlung auf eine „voraussichtliche Beitragsschuld“ zwänge den Arbeitgeber laufend zu einer Vorab- und einer Endabrechnung, die anschließend mit der nächsten Beitragszahlung verrechnet würde. Kleine Betriebe, die die Entgeltabrechnung häufig „outsourcen“, müssten die Abrechnungsdaten gleich mehrmals an Dritte liefern. Dabei ist davon auszugehen, dass für diese zweitintensivere und umständlichere Entgeltabrechnung höhere Kosten anfielen.

Noch aufwändiger ist die vorgesehene Berechnungsmethode, wenn nach der Beitragsschätzung Änderungen eintreten, die die Berechnung und Überweisung der Sozialversicherungsbeiträge betreffen. So führt beispielsweise

- eine Änderung des Beitragssatzes eines Sozialversicherungsträgers,
- die Änderung der Beitragsbemessungsgrenze,
- ein Krankenkassenwechsel,
- ein Wechsel zu einer privaten Krankenversicherung,
- der Eintritt in ein berufsständisches Versorgungswerk oder
- die Befreiung vom Pflegezuschlag

dazu, dass gleichzeitig fällig werdende Beiträge (d. h. zum einen die voraussichtlich fällig werdende Beitragsschuld des laufenden Monats und zum anderen die verbleibende Beitragsschuld des Vormonats) un-



Stellungnahme zur Vorverlegung der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge  
Berlin, 6. Juni 2005

terschiedlich zu behandeln sind. Daraus ergibt sich eine Vielzahl von Problemen, von denen nur eines nachfolgend beispielhaft beschrieben wird: Bei einem Wechsel der gesetzlichen Krankenkasse und einer damit verbundenen Beitragssatzveränderung müsste der Arbeitgeber im laufenden letzten Monat der Mitgliedschaft die voraussichtliche Beitragsschuld an die alte Krankenkasse überweisen. Die nach Endabrechnung verbleibende Beitragsschuld dieses Monats wäre ebenfalls an die alte Krankenkasse auf der Grundlage deren Beitragssatzes – jedoch im Folgemonat – zu überweisen. Zum Fälligkeitstermin im Folgemonat wäre also der Differenzbetrag aus dem Vormonat an die alte Krankenkasse nach Berechnung anhand des alten Beitragssatzes zu überweisen, den voraussichtlichen Beitrag des Folgemonats erhält jedoch die neue Kasse unter Berücksichtigung des neuen Beitragssatzes. Eine Verrechnung scheidet aus. Auch könnten die Beiträge nicht in demselben Beitragsnachweis, der jeweils an die Einzugsstelle übermittelt werden muss, nachgewiesen werden.

Weiter kann die Überweisung der Sozialversicherungsbeiträge auf der Grundlage der voraussichtlichen Beitragsschuld gerade im Bereich der Minijobs, der Midijobs und bei Mehrfachbeschäftigungen zu Problemen führen. Erweist sich im Nachhinein die Einordnung als Minijobber als falsch, ist eine aufwändige Korrektur erforderlich. Rückwirkend müssten an die Bundesknappschaft überwiesene Pauschalbeiträge erstattet und Beiträge an die Krankenversicherung entrichtet werden. In Fällen der Mehrfachbeschäftigung müssen Arbeitgeber für eine korrekte Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge das jeweilige Arbeitsentgelt kennen, das der Beschäftigte bei dem anderen Arbeitgeber erzielt. Im Bereich der Gleitzone erfolgt die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge dabei anhand einer besonderen Formel, in die das jeweilige monatliche Arbeitsentgelt einzusetzen ist. Bereits heute ist die Kommunikation zwischen den Arbeitgebern aufwändig. Nach der geplanten Entgeltabrechnungsweise müssten die Arbeitgeber künftig mehrmals in Kontakt treten, um zunächst das voraussichtliche und anschließend das tatsächliche Arbeitsentgelt mitzuteilen.

Hinzu kommt, dass die spätere Fälligkeit der Entgeltbestandteile, die noch nicht im Abrechnungsmonat berücksichtigt wurden, den Arbeitgeber nicht davon befreit, in der Entgeltabrechnung dennoch eine Zuordnung dieser Entgeltbestandteile zum Vormonat vorzunehmen. Denn im Hinblick auf die Beitragsbemessungsgrenze, die Jahresarbeitsentgeltgrenze, die Erstellung der Lohnunterlagen nach den Vorgaben des Nachweisgesetzes und die Jahresmeldung etc. müssen die jeweiligen Beiträge bzw. Entgeltbestandteile dem Monat bzw. Jahr zugeordnet werden, in dem sie verdient wurden. Dabei ist der Eingriff in einen zurückliegenden Abrechnungsmonat einer der aufwändigsten Vorgänge in der Lohn- und Gehaltsabrechnung.



Stellungnahme zur Vorverlegung der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge  
Berlin, 6. Juni 2005

**Stellungnahme  
der  
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte**

**(13) Ausschuss für Gesundheit  
und Soziale Sicherung  
Ausschussdrucksache  
0906(6)  
vom 09.06.05  
  
15. Wahlperiode**

für die öffentliche Anhörung vor dem  
Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung  
im Deutschen Bundestag  
am 13. Juni 2005

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung  
des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

- Drucksache 15/5574 -

## **0 Vorbemerkung**

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Neuregelung zur Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags (GSV) stellt nicht mehr auf die Zahlung der Entgelte, sondern auf die voraussichtliche Beitragsschuld aus der erbrachten Arbeitsleistung des Beschäftigten ab. Beiträge, die mit der voraussichtlichen Beitragsschuld zum Monatsende nicht abgerechnet werden können - variable Gehaltsbestandteile wie Erfolgsprämien u.ä. -, sollen automatisch mit der Abrechnung im Folgemonat verbunden werden.

Damit insbesondere kleine und mittlere Unternehmen im Monat der Umstellung nicht über Gebühr belastet werden, ist eine „gleitende“ Übergangsregelung vorgesehen, nach der der erste, Ende Januar 2006 neu fällig werdende Beitrag im Einführungsjahr auf 6 Monate verteilt werden kann.

Um sicher zu stellen, dass der Sozialversicherung für die Zahlung ihrer Leistungen in entsprechendem Umfang Mittel bereit stehen, soll für die Zahlung durch die Arbeitgeber auf den drittletzten Bankarbeitstag abgestellt werden.

Mit einer ergänzenden Regelung ausschließlich für die Anpassung der Renten im Jahr 2007 soll eine Verzerrung bei den nachfolgenden Rentenanpassungen in den Jahren 2007 und 2008 durch den mit Einführung der neuen Fälligkeitsregelung verbundenen Sondereffekt bei den Beitragseinnahmen im Jahr 2006 vermieden werden. Bei der Berechnung des Nachhaltigkeitsfaktors wird deshalb die aufgrund der Einführung der neuen Fälligkeitsregelung rechnerisch überhöhte Zahl der Äquivalenzbeitragszahler 2006 bereinigt, um zu vermeiden, dass der Sondereffekt im Jahr 2007 zu einer entsprechend überhöhten und im Jahr 2008 zu einer entsprechend gekürzten Rentenanpassung führt.

## **1 Allgemeines**

Nach den Wirtschaftsannahmen der Bundesregierung müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die Stabilität der Finanzen der sozialen Sicherungssysteme zu erhalten. Um die Liquidität sicherzustellen, kommen grundsätzlich drei Instrumente in Betracht: die Anhebung des Beitragssatzes, die Erhöhung des Bundeszuschusses oder das mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagene Vorziehen der Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags.

Nach den Annahmen der Bundesregierung wäre im ersten Fall eine Anhebung des Beitragssatzes auf 20 % erforderlich.

Demgegenüber ist das mit der Neuregelung geplante Vorziehen der Fälligkeit der Pflichtbeiträge aus Arbeitsentgelt mit einem unterstellten Volumen von rd. 9,6 Mrd. EUR für die Rentenversicherung dazu geeignet, den Beitragssatz auch im Jahr 2006 bei 19,5 % zu belassen.

Da nach dem Gesetzentwurf im Umstellungsjahr 2006 einmalig 13 statt 12 Beitragszahlungen fällig sind, müsste in diesem Jahr auch rein rechnerisch die Liquidität der Rentenversicherung für die Rentenzahlungen und die Verpflichtungen aus dem Risikostrukturausgleichsverfahren mit den Krankenkassen (RSA/KVdR) ausreichend gesichert sein.

Andererseits muss gesehen werden, dass die angestrebte Fälligkeitsregelung mit einer finanziellen Mehrbelastung für die Arbeitgeber verbunden ist. Darüber hinaus führt sie sowohl bei den Arbeitgebern als auch bei den Prüfdiensten der Rentenversicherung zu einem nicht

unerheblichen Anstieg des Verwaltungsaufwands. Die Zahlung der Beiträge vor Auszahlung der Nettolöhne an die Beschäftigten erfordert einen monatlichen Abgleich zwischen der voraussichtlichen Beitragsschuld und der sich auf Grund der erzielten Arbeitsentgelte ergebenden tatsächlichen Beitragsschuld.

## **2 § 23 Abs. 1 Satz 2 bis 4**

### **2.1 Verfügbarkeit der Beiträge**

Die terminierte Fälligkeit der Beiträge am drittletzten Bankarbeitstag (Tag der Verfügbarkeit bei den Einzugsstellen) kann auch unter den verschärften Vorschriften in § 5 der Beitragszahlungsverordnung nur im Idealfall zu einer rechtzeitigen Verfügbarkeit der Beiträge zum jeweiligen Rentenzahltermin bei den Rentenversicherungsträgern (RV-Träger) führen.

So werden die Beitragszahlungen der Arbeitgeber im Normalfall am drittletzten Bankarbeitstag auf den Konten der Einzugsstellen eingehen. Die elektronischen Kontoauszüge können dann spätestens am Morgen des zweitletzten Bankarbeitstages abgerufen werden. An diesem Tag erfolgt auch die Weiterleitung der Beiträge an die RV-Träger. Diese können daher erst nach Vorliegen des Kontoauszuges am Morgen des Auszahlungstages der Renten die fälligen Beträge an den Renten Service weiterleiten bzw. fehlende Mittel beim Bund abrufen.

Nach den heutigen Verfahrensabläufen ist festzustellen, dass ca. ein Drittel des Beitragsvolumens eines Monats erst am zweiten Tag nach Fälligkeitstermin oder später bei den RV-Trägern eingehen. Dabei muss gegenwärtig offen bleiben, inwieweit sich das durch die Neuregelung der Beitragszahlungsverordnung vom 01.01.2006 an ändert. Diese Neuregelung fordert, dass die Einzugsstellen die Beiträge am Tag der Gutschrift an die RV-Träger weiterzuleiten haben.

In der kurzen Terminierung sind nach Meinung der BfA erhebliche finanzielle Risiken zu sehen. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass Teile der Beiträge erst verspätet eingehen und für die zu leistenden Rentenzahlungen dann nicht mehr zur Verfügung stehen. Hinzu kommt, dass die Erstellung eines elektronischen Kontoauszuges als Information und Nachweis über Geldflüsse immer einen Buchungsschnitt voraussetzt. Da dieser möglichst spät liegen sollte, damit alle Zahlungen eines Tages erfasst sind, kann auch ein tagesabschließender elektronischer Kontoauszug immer erst nachts erstellt werden, woraus folgt, dass insgesamt mindestens zwei Tage von der wirksamen Entrichtung der Beiträge durch den Arbeitgeber bei der Einzugsstelle bis zur rechtlich verbindlichen Verfügbarkeit durch den RV-Träger vergehen.

### **2.2 Verändertes Abrufverfahren**

Zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Rentenversicherung ist deshalb seitens der Bundesregierung vorgesehen, die Verfügbarkeit von zusätzlichen Bundesmitteln durch ein verändertes Abrufverfahren zu beschleunigen. Aufgrund des bis zuletzt ungewissen Zahlungseingangs bei den RV-Trägern werden auf diesem Abrufkonto in erheblichem Umfang Mittel unabhängig von ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme bereitgehalten werden müssen. Die Verfügbarkeit über die Mittel muss dabei innerhalb kürzester Zeit gewährleistet sein; da-

bei ist von einem Zeitrahmen im Stundenbereich auszugehen. Dies halten wir für unabdingbar.

### **2.3 Beitragszahlung bei selbständig Tätigen**

Die BfA spricht sich gegen die Anwendung der Neuregelungen zu §§ 23 Abs. 1 Satz 2 bis 4, 119 SGB IV in Bezug auf versicherungspflichtige Selbständige aus.

Versicherungspflichtige Selbständige können ihre Pflichtbeiträge abbuchen lassen oder überweisen. Das Abbuchungsverfahren hat viele Vorteile sowohl für die Versicherten als auch für die RV-Träger (kostengünstiges und effizientes Verfahren). Die BfA hat daher mit Erfolg für dieses Verfahren geworben und viele der versicherungspflichtigen Selbständigen (Dezember 2004: ca. 125 000) haben sich für das Abbuchungsverfahren entschieden. Für diese Personen werden die Abbuchungen bereits heute um den 28. des Tätigkeitsmonats von der BfA vorgenommen. Der beabsichtigte Gesetzeszweck ist insoweit bereits erfüllt. Einer Einbeziehung dieser Personengruppe in die gesetzliche Neuregelung bedarf es von daher nicht.

Bezogen auf den Personenkreis der versicherungspflichtigen Selbständigen ist vielmehr davon auszugehen, dass mit der Umsetzung der Neuregelungen Mehrkosten bei den RV-Trägern entstehen. Die Kosten werden insbesondere durch die erforderliche Änderung sämtlicher EDV-Programme für selbständig Tätige, die Umstellung der Verfahren sowie durch die Informationsmaterialien für die Versicherten verursacht.

Die BfA schlägt daher vor, für den Personenkreis der versicherungspflichtigen Selbständigen den bisherigen Wortlaut des § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV abgeändert beizubehalten, so dass er sich zukünftig nur auf diesen Personenkreis erstreckt. Die Formulierung würde dann lauten: „Beiträge, die nach dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind, werden spätestens am Fünfzehnten des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Tätigkeit mit der das Arbeitseinkommen erzielt wird, ausgeübt worden ist.“ Infolgedessen müsste die vorgeschlagene Neuregelung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend geändert werden: „Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt zu bemessen sind, sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt; ein verbleibender Restbeitrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.“

## **3 Übergangsregelungen zur Fälligkeit (§ 119 SGB IV)**

Mit der vorgesehenen Übergangsregelung dürfte sichergestellt sein, dass die zusätzlichen Beiträge der gesetzlichen Rentenversicherung im ersten Halbjahr 2006 zur Verfügung stehen. Sollten die Wirtschaftsannahmen der Bundesregierung für dieses und das kommende Jahr eintreffen, müsste mit diesen zusätzlichen Beiträgen rein rechnerisch die Liquidität der Rentenversicherung für die Rentenzahlungen und die Verpflichtungen aus dem Risikostrukturausgleichsverfahren mit den Krankenkassen (RSA/KVdR) im Jahr 2006 ausreichen. Ab dem Jahr 2007 werden diese zusätzlichen Mittel nicht erneut eingehen. Bei dem dann normalen Beitragseingang werden die vorher beschriebenen Risiken erheblich stärker auftreten.

Nach der allgemeinen Begründung soll durch die Übergangsregelung die Belastung der Liquidität der Klein- und Mittelbetriebe durch die Umstellung der Fälligkeit im Jahr 2006 niedrig gehalten werden. Nach den Erfahrungen mit der „Märzklausel“ bei einmalig gezahltem Ar-

beitsentgelt im Jahr 1985 dürfte davon auszugehen sein, dass auch Großbetriebe von der Übergangsregelung Gebrauch machen werden.

#### **4 Auswirkungen auf die Risikostrukturausgleichsverordnung (RSAV)**

Die vorgesehenen Regelungen erfordern Anpassungen bei den Vorschriften zur Durchführung des Risikostrukturausgleichs (RSA) bezüglich der dort genannten Zahlungstermine. Mit dem am 21.03.2005 verkündeten Verwaltungsvereinfachungsgesetz wurde die RSAV dahingehend geändert, dass der monatliche Zahlungstermin vom 6. Arbeitstag eines Monats auf den 18. Arbeitstag verlegt wurde, um mit Blick auf den Fälligkeitstermin für die Zahlung der Beiträge (15. des Folgemonats) die Liquidität der gesetzlichen Rentenversicherung sicherzustellen. Die RSAV muss hier die Veränderung des Termins der Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge nachvollziehen, weil ansonsten am 18. Arbeitstag ggf. keine Beträge für den RSA zur Verfügung stehen, wenn die Beitragsfälligkeit erst am drittletzten Bankarbeitstag eintreten soll. Infolgedessen wäre der Zahlungstermin für den RSA auf den letzten Bankarbeitstag im Monat zu bestimmen.

#### **5 Ergänzung der Rentenanpassungsformel (§ 255g SGB VI)**

Die Herausnahme der zusätzlichen Beiträge aus der Berechnung der aktuellen Rentenwerte der Jahre 2007 und 2008 erscheint systemgerecht, da mit der Vorziehung der Beiträge keinerlei Veränderungen in den Entgelten und Beiträgen der Versicherten einhergehen. Einer Einbeziehung der zusätzlichen Beiträge in die Rentenanpassung würde dagegen zu erheblichen Mehrausgaben gegenüber der vorgesehenen Regelung führen.

Weiterhin dürfte im Normalfall der positive Effekt im ersten Jahr durch einen entsprechend negativen Effekt im zweiten Jahr ausgeglichen werden. Allerdings weisen die aktuellen Berechnungen aus, dass dieser negative Effekt durch entsprechend niedrige, aber positive Entgeltannahmen nicht zum Tragen kommt, da hier die Garantie des aktuellen Rentenwertes des Vorjahres greift.

#### **6 Umsetzung durch die Datenverarbeitung**

Die angestrebten Regelungen sind nach Einschätzung der BfA zwar grundsätzlich umsetzbar. Sie haben jedoch unter Berücksichtigung der Banklaufzeiten einen erheblichen organisatorischen Abstimmungsbedarf zwischen der Einzugsstelle und den Zahlungsempfängern (RV-Träger und Bundesagentur für Arbeit) zur Folge.

Das Zusammenrücken von Fälligkeitstermin der Beiträge und Bereitstellungstermin für die nächste Rentenzahlung führt ebenfalls zu einem erhöhten Koordinationsbedarf. Für den Weg des Geldes vom Arbeitgeber über die Einzugsstelle und den RV-Träger zum Renten Service stehen künftig drei Bankarbeitstage zur Verfügung.

## **7 Zusammenfassung**

Sollte das Gesetz zum 1.1.2006 in Kraft treten, ist es unter den Annahmen der Bundesregierung zur wirtschaftlichen Entwicklung geeignet, den Beitragssatz auch im Jahr 2006 bei 19,5 % zu belassen. Es beinhaltet aber erhebliche technische Risiken, die auch nicht durch die Einrichtung eines veränderten Abrufverfahrens beseitigt werden können. Nicht zuletzt bedeutet es für die Arbeitgeber und den Prüfdienst der RV-Träger eine nicht unerhebliche Erhöhung des Verwaltungsaufwandes und damit verbundene Mehrkosten. Schließlich bedarf es weiterer gesetzlicher Änderungen (z.B. der RSAV), um das geltende Recht insgesamt auf den neuen Fälligkeitstermin für die Zahlung der Beiträge abzustimmen.

**DGB-Stellungnahme zum  
Entwurf eines Gesetzes  
zur Änderung des Vierten und  
Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

**(13) Ausschuss für Gesundheit  
und Soziale Sicherung  
Ausschussdrucksache  
0906 (2)  
vom 09.06.05**

**15. Wahlperiode**

Stand: 09.06.2005

### **I. Allgemeiner Teil:**

Der Entwurf sieht vor, die Verfahren der Beitragsüberweisung durch die Arbeitgeber zu verändern. Die Beitragsüberweisung soll künftig zum Ende des Monats stattfinden, indem die Arbeitsleistung erbracht worden ist.

Der DGB hält die geplante Maßnahme angesichts des schwierigen wirtschaftlichen Umfeldes für angemessen und den Arbeitgebern zumutbar. Die Liquidität insbesondere der Deutschen Rentenversicherung wird dadurch im Jahr 2006 – aber auch darüber hinaus – deutlich verbessert. Dem stehen maximale Vorfinanzierungskosten für die Arbeitgeber in Höhe von 400 Mio. Euro gegenüber.

Die Abwicklung der früheren Beitragsüberweisung ist technisch unproblematisch. Damit gibt es keinen inhaltlichen Grund mehr, die Beiträge zu einem späteren Zeitpunkt als die zu Grunde liegenden Einkommen zu überweisen. Die vorgeschlagene Maßnahme beendet eine unnötige, nicht zweckgerichtete Subvention.

Erreicht wird durch die Maßnahme,

- dass eine Beitragserhöhung vermieden werden kann. Nach Berechnungen der BfA wäre 2006 eine Anhebung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung auf 20,0% notwendig geworden. Dies hätte die Arbeitgeber und den Arbeitsmarkt deutlich stärker als die Vorziehung des Überweisungstermins der Beiträge belastet.
- dass weitere Leistungseinschränkungen für die Rentnerinnen und Rentner vermieden werden können. Seit 2004 gibt es keine Rentenanpassungen mehr. Auch 2006 wird es eine erneute Nullrunde geben, wodurch die Kaufkraft der Renten weiter gesenkt wird. Zudem sind die Rentner durch die volle Tragung der Pflegeversicherungsbeiträge und die zusätzlichen Belastungen im Bereich der Krankenversicherung hart getroffen worden.
- dass die Arbeitgeber einen Beitrag zur Stabilisierung der Finanzierungsbasis des Sozialstaats leisten müssen. Die Reformen im Rahmen der „Agenda 2010“ gingen zu Lasten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Rentnerinnen und Rentner sowie der Arbeitslosen. Die Versicherten werden im Jahr 2006 allein durch das GKV-Modernisierungsgesetz mit fast fünf Milliarden Euro an Zuzahlungen und Beiträgen auf Versorgungsbezüge (vgl. Drs. 15/1525) belastet werden. Die Renten-Nullrunde 2005, d. h. der Verzicht auf die Rentenanpassung entsprechend der versicherungspflichtigen Einkommen, kostet den RentnerInnen ca. 1,3 Mrd. Euro an Rentenerhöhung. Es ist ein Gebot der Gerechtigkeit und der wirtschaftlichen Vernunft, nunmehr auch die Unternehmen (geringfügig) zu belasten.

**Zu einzelnen Veränderungen:**

**Zu Art. 1: Änderung des SGB IV**

**Zu Nr. 2: Veränderung des Zahlungstermins für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag**

Für ungefähr 80 Prozent der Pflichtbeiträge kommt es zu einer Vorziehung der Beitragszahlung. Aufgrund des in der Beschäftigtenstruktur zurückgehenden Anteils an ArbeiterInnen, bei denen üblicherweise die Abrechnung erst später erfolgt, und dem zunehmenden Anteil an Beschäftigten bzw. Angestellten, bei denen die Abrechnung und Lohnzahlung zum Ende des Monats erfolgt, in denen die Arbeitsleistung erbracht wurde, findet damit auch eine Synchronisierung der Beitragszahlung mit der Gehaltszahlung statt. Dies zeigt auch, dass das bisherige Verfahren in der Tat ein „zinsloses Darlehen“ der Sozialversicherung an die Arbeitgeber darstellte. Den Vorfinanzierungskosten der Unternehmen von maximal 400 Millionen Euro steht ein Gewinn an Liquidität für die Sozialversicherung von 20 Mrd. Euro – davon fast 10 Mrd. Euro für die gesetzliche Rentenversicherung – gegenüber.

**Zu Nr. 3: Übergangsregelungen**

Diese Übergangsregelungen sind von großer Bedeutung. Schließlich darf die Umstellung auf einen einheitlichen Überweisungstermin nicht zur Gefährdung der Zahlungsfähigkeit der Betriebe führen. Die Übergangsregelungen sind hinreichend großzügig.

**Zu Art. 2 Änderung des SGB VI**

**Zu Nr. 2 Bestimmung des Aktuellen Rentenwerts**

Ohne diesen Eingriff in die Rentenformel käme es aufgrund der Wirkungsweise des Nachhaltigkeitsfaktors zu außergewöhnlichen Schwankungen bei der Rentenanpassung: Im Jahr 2007 würde die Anpassung überhöht ausfallen; im Jahr 2008 käme es zu einer starken Minderung der Anpassung. Dies gilt auch für die Minderung der Anpassung im Jahr 2008. Der vorgeschlagene Ad-hoc-Eingriff in die Rentenformel wird deshalb vom DGB gutgeheißen. Zwar könnte es dazu kommen, dass die Korrektur des Nachhaltigkeitsfaktors durch den Faktor 0,9375 die tatsächlichen Beitragswirkung der Veränderung des Überweisungstermins überschätzt. Dies würde dann aber im Jahr 2008 wieder korrigiert. Schließlich würde das Beitragsvolumen des Jahrs 2007 dann im Vergleich zum korrigierten Beitragsvolumen des Jahres 2006 – ceterus paribus - steigen.

---

## Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

Zum Thema: **Vorläufige Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, Bundestagsdrucksache 15/5574 vom 31.05.2005**

**(13) Ausschuss für Gesundheit  
und Soziale Sicherung  
Ausschussdrucksache  
0906(14)  
vom 10.06.05  
  
15. Wahlperiode**

Nach geltender Rechtslage müssen für Löhne und Gehälter, die am Ersten eines Monats fällig werden, die Gesamtsozialversicherungsbeiträge (GSV) vom Arbeitgeber am 15. des Folgemonats an die Krankenkassen abgeführt werden. Wird der Lohn zum 15. eines Monats fällig, dann sind bis zum 25. des gleichen Monats GSV zu zahlen. Dieser Zeitkorridor ermöglicht die weitestgehend exakte Feststellung des tatsächlichen Lohns und somit die genaue Ermittlung der individuellen Beiträge. Dies ist insbesondere für Unternehmen relevant, die z.B. stundengenau vergüten oder variable Lohnbestandteile zahlen.

Mit der geplanten Gesetzesänderung soll die Fälligkeit der Sozialabgaben verändert werden: Alle GSV – unabhängig vom Zeitpunkt der Lohnauszahlung – müssen demnach am drittletzten Bankarbeitstag jedes Monats an die Krankenkassen abgeführt werden. Der Teil der GSV, der bisher am 15. des Folgemonats fällig war (nach Auskunft des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung sind das etwa 80 Prozent der GSV), muss dann durchschnittlich 19 Kalendertage früher überwiesen werden.

Diese Vorverlegung hat zur Folge, dass im Januar 2006 1,8 mal GSV zu zahlen sind: Der Teil aus Dezember 2005, der per 15.01.2006 fällig wäre (also 80 Prozent der GSV aus Dezember 2005) und die kompletten GSV vom Januar 2006 zum 27.01.2006. Also ergeben sich im Jahr 2006 statt 12 Zahlungen dann fast 13. Dieser Einmaleffekt wird mit insgesamt rund 20 Mrd. Euro beziffert.

Die Bundesregierung will mit dieser Liquiditätsspritze den unter Anpassungsdruck geratenen Beitrag zur Rentenversicherung im Jahr 2006 bei 19,5 Prozent stabil halten.

**Aus Sicht des DIHK ist dieses Vorhaben aus drei Gründen abzulehnen:**

1. Vertrauensverlust durch den unsoliden Umgang mit der Alterssicherung
2. Liquiditätsverlust für die Wirtschaft
3. zusätzliche Bürokratie und Kosten

**1. Ablehnungsgrund: Vertrauensverlust durch den unsoliden Umgang mit der Alterssicherung**

Noch im letzten Jahr wurde von der Bundesregierung angekündigt, durch die damalige Rentenreform einen stabilen und bald auch sinkenden Rentenbeitragssatz herbeizuführen. Kein Jahr später setzt die Finanzlage der Rentenversicherung den Beitragssatz schon wieder so unter Druck, dass eine beschäftigungsfeindliche Erhöhung von derzeit 19,5 auf 20 Prozent droht. Die von der so genannten Rürup-Kommission angeregten Vorschläge wurden nicht konsequent genug umgesetzt. Statt nachhaltiger Reformen wird erneut nur kurzfristig an den Symptomen kuriert: Erst wurde die GAGFAH verkauft, dann die Schwankungsreserve abgeschmolzen und nun sollen die Unternehmen mit Liquidität aushelfen. Diese Politiklinie zeugt nicht von solider Langfristigkeit, die dem Alterssicherungssystem angemessen wäre, sondern untergräbt das Vertrauen in die Rentenversicherung.

Aus Sicht des DIHK sollte man besser den Nachhaltigkeitsfaktor voll wirken lassen, denn eine Anpassung der Renten an die demografischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen ist unabdingbar. Ohne Niveausicherungsklausel als untere Schranke müsste der aktu-

elle Rentenwert in diesem Jahr um 1,1 Prozent sinken. Eine solche konsequente einkommenorientierte Rentenpolitik hätte das Defizit der Rentenkasse um mehr als 2 Mrd. Euro gesenkt. Würde zusätzlich das Renteneintrittsalter heraufgesetzt und würden Anreize zu Frühverrentung abgeschafft, wäre aus Sicht des DIHK ein nachhaltiger Weg beschritten worden, der solche Taschenspielertricks mit dem einhergehenden Vertrauensverlust in die Alterssicherung überflüssig macht.

## **2. Ablehnungsgrund: Liquiditätsverlust für die Wirtschaft**

Der Wirtschaft wird zweifach Liquidität entzogen: Einmal durch die Doppelzahlung im Januar 2006 und zum zweiten durch die um 19 Tage verkürzte Fälligkeit der regelmäßigen Zahlungen.

Ein Teil der doppelten Belastung im Januar 2006 kann zwar auf sechs Monate verteilt werden – das ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass der deutschen Wirtschaft rund 20 Mrd. Euro entzogen werden, die für Investitionen und mehr Beschäftigung fehlen.

Über 90 Prozent der Unternehmen in Deutschland haben weniger als 10 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Gerade in diesen kleinen Betrieben ist die Liquiditätsdecke in der Regel mehr als dünn und – wie unisono aus der IHK-Organisation berichtet wird – würde eine Fristverkürzung den finanziellen Spielraum schmerzlich verkleinern. Der unerfreuliche Trend von zunehmenden Insolvenzen dieser Unternehmensgröße würde wahrscheinlich fortgesetzt.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird unterstellt, dass im Zuge der doppelten Januar-Belastung einmalige Finanzierungskosten von rund 400 Mio. Euro anfallen. Diese Sichtweise teilt der DIHK nicht, denn die GSV werden in der gesetzlich vorgegebenen Frist gerade von kleinen Unternehmen als Finanzpuffer gebraucht. Der Wegfall bedeutet mindestens entgangenen Zins – im schlimmsten Fall auf dem Kreditmarkt aufzunehmende Zinsbelastung. Der liquide Spielraum wird in jedem Fall deutlich eingeengt – und das regelmäßig jeden Monat.

Die Bundesregierung möchte durch diese Maßnahme den Beitragssatz zur Rentenversicherung stabil halten und so den Faktor Arbeit entlasten. Diese Bemühung erkennen wir an. Dennoch lehnen wir die Umsetzung ab, denn das Vorhaben ist nur eine Scheinlösung. Zwar bleiben vordergründig die Lohnzusatzkosten unverändert, aber durch den Liquiditätsabzug wird durch die Hintertür der Faktor Arbeit wieder belastet: Je größer der Lohnanteil, desto höher die Liquiditätskosten. Von der Bundesregierung wurde die falsche Stellschraube gewählt. Aus Sicht der deutschen Wirtschaft sollten stattdessen das Rentenniveau und das Renteneintrittsalter als Ansatzpunkte für nachhaltige Reformen gewählt werden.

### **3. Ablehnungsgrund: zusätzliche Bürokratie und Kosten für die Betriebe**

Werden GSV schon am drittletzten Bankarbeitstag fällig, bedeutet dies für die Betriebe erheblich höheren Aufwand bei der Lohnabrechnung: Betroffen davon sind vor allem Unternehmer, die kein festes monatliches Gehalt pro Arbeitnehmer zahlen, also nach Stunden oder Tagen abrechnen, Schichtzuschläge, sonstige Zu- und Abschläge gewähren etc. Bislang wird in den Lohnbuchhaltungen möglichst spät abgerechnet, da nur so nahezu alle Vorgänge des Monats erfasst und Nachberechnungen auf ein Mindestmaß reduziert werden können. Das wird nicht mehr möglich sein, denn am drittletzten Bankarbeitstag kann das GSV-Volumen nur geschätzt werden. Als Folge müsste zunächst pauschaliert und dann mit der nächsten Abrechnung regelmäßig korrigiert werden. Abrechnungen würden so nicht 12 mal pro Jahr in die Hand genommen, sondern 24 mal. Besonders für kleinere und mittlere Unternehmen, die ihre Lohnbuchhaltung nicht selber durchführen – und das ist nach Angaben der IHKs etwa die Hälfte der kleinen und mittleren Betriebe – bedeutet dies eine spürbar höhere finanzielle Belastung, denn der größere Abrechnungsaufwand muss entsprechend bezahlt werden.

### **Fazit**

Die Beitragssätze zur gesetzlichen Rentenversicherung dürfen im kommenden Jahr insbesondere aus beschäftigungspolitischer Sicht ebenso wenig steigen, wie die versteckte Belastung des Faktors Arbeit. Das geplante Gesetz ist hierzu ein falsches Signal: Zum einen wird den Unternehmen in erheblichem Umfang Liquidität entzogen und zum anderen wer-

Berlin, 9. Juni 2005

den ihnen bürokratischen Mehrlasten aufgebürdet, die im keinem Verhältnis zu dem beabsichtigten einmaligen Einnahmeplus in den Sozialkassen steht. Gleichzeitig genehmigen sich neben der Rentenversicherung auch die anderen Zweige der Sozialversicherung eine Liquiditätszufuhr und profitieren damit zu Lasten der Betriebe von den Problemen der Rentenkasse. Die so künstlich erzielte Finanzspritze wird die angespannte Kassenlage der Rentenversicherungsträger (und auch der anderen Sozialversicherungen) nur sehr kurzfristig entlasten und die nächste Beitragssatzerhöhung ohne grundsätzliche Reformen nur wenige Monate nach dem Inkrafttreten dieser geplanten Gesetzesänderung erneut auf der politischen Tagesordnung stehen.



Der Präsident

**vorab per E-Mail:** [gesundheitsausschuss@bundestag.de](mailto:gesundheitsausschuss@bundestag.de)

Herrn  
Klaus Kirschner  
Vorsitzender des Ausschusses  
für Gesundheit und Soziale Sicherung  
des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

---

An die Obleute des Ausschusses für Gesundheit  
und Soziale Sicherung

---

An die Obleute des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit

---

14. Juni 2005  
**Az.: 22-08-053-29/05 – R 05**  
Pi/Wi

<p><b>(13) Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung Ausschussdrucksache 0906(16) vom 14.06.05  15. Wahlperiode</b></p>
--

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches  
Sozialgesetzbuch – BT-Drs. 15/5574**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) vertritt als Spitzenorganisation die Angehörigen der steuerberatenden Berufe. Dem DStV gehören 15 Mitgliedsverbände an, in denen ca. 32.000 Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Berufsgesellschaften freiwillig zusammengeschlossen sind. Neben der Interessenvertretung auf der Ebene der Politik und der Gesellschaft unterstützt der DStV den Berufsstand durch konkrete Handlungsempfehlungen und vielfältige Hilfestellungen für die tägliche Praxis.



Zum Aufgabenfeld des Steuerberaters gehört in vielen Fällen die Lohnbuchhaltung, die er für den Mandanten führt. Damit ist der Berufsstand der Steuerberater unmittelbar mit den im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch beabsichtigten Neuregelungen befasst.

Zwar mag der theoretische Ansatz des Gesetzentwurfes auf dem Papier überzeugen. In der Praxis stellen sich jedoch schwerwiegende Ausführungsprobleme. Steuerberater berichten, dass Arbeitgeber immer später die Daten zur Erstellung von Lohn- und Gehaltsabrechnungen bereitstellen. Wenn die Daten früher zwischen dem 22. und 25. des Monats geliefert wurden, hat sich der Zeitraum inzwischen auf den 25. bis 27. des Monats verschoben. Auch die Unternehmen versuchen, ihre Zahlungsverpflichtungen immer weiter hinauszuzögern. Die vorgezogene Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge ist bereits dann problematisch, wenn die Lohnzahlungen am Ende des Monats erfolgen.

In allen Branchen, die nach Stunden abrechnen (zum Beispiel Bau- oder Zeitarbeitsbranche) ergeben sich große praktische Schwierigkeiten, drei Bankarbeitstage vor Monatsende die Beiträge der voraussichtlichen Höhe nach zu entrichten. Die Lohnabrechnungen werden erst zu Beginn des Folgemonats erstellt, da erst dann die Berechnungsgrundlagen für das Arbeitsentgelt vorliegen. In diesen Branchen erfolgt die Auszahlung der Löhne zum 10. des Folgemonats, das bedeutet, die (geschätzten) Beiträge würden weit vor der eigentlichen Lohnzahlung fällig. Neben diesem Kuriosum ist der praktische Aufwand nicht zu unterschätzen. Die Beiträge zur Sozialversicherung sind zweimal zu berechnen, einmal in vorläufiger Höhe und dann als Abgleich zu dem tatsächlichen Arbeitslohn. Eine weitere ungeklärte Frage ist, bei welcher Abweichung der Arbeitgeber für zu niedrige Schätzungen haftbar gemacht werden kann.

Alles in allem wirft das neue Verfahren mehr Probleme auf, als es löst. Vor allem dann, wenn man sich verdeutlicht, dass durch Vorverlegung nur ein einmaliger Effekt auftritt, der nicht das grundlegende Finanzierungsproblem der Sozialversicherung löst.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

StB/vBP Jürgen Pinne

(Präsident)



Ls Fuest, Finanzwissenschaftliches Seminar, Uni Köln, 50923 Köln

PROF. DR. CLEMENS FUEST  
Finanzwissenschaftliches Seminar der  
Universität zu Köln  
Albertus-Magnus-Platz  
50923 Köln

T +49 (0)221 – 470 2302  
F +49 (0)221 – 470 5060  
E clemens.fuest@uni-koeln.de

<http://www.wiso.uni-koeln.de/fuest/index.htm>

Köln, den 10.06.2005

**(13) Ausschuss für Gesundheit  
und Soziale Sicherung  
Ausschussdrucksache  
0906(12)  
vom 10.06.05  
  
15. Wahlperiode**

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis90/Die Grünen zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, Bundestagsdrucksache 15/5574 vom 31.05.2005 (Vorverlegung der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge) anlässlich der Anhörung am 13.06.2005**

## **1. Kosten der Maßnahme**

Die Bezifferung der Kosten mit 400 Mio. Euro ist zumindest missverständlich. Vermutlich ist die Zahl von 400 Mio. Euro wie folgt ermittelt: Die Unternehmen überweisen monatlich ca. 20 Mrd. Euro an Sozialversicherungsbeiträgen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber an die Sozialversicherungsträger. Diese Zahlungen werden nun in jedem Monat um zwei Wochen vorverlegt. Eine Überbrückung dieser zwei Wochen mit Krediten führt dazu, dass für insgesamt sechs Monate pro Jahr ein Kredit in Höhe von 20 Mrd. Euro zu finanzieren ist. Bei einem Zinssatz von 4% führt das zu Finanzierungskosten in Höhe von **400 Mio.**

**Euro pro Jahr.** Diese Finanzierungskosten entstehen jedoch nicht nur einmalig, **sondern in jedem Jahr.**

Diese jährliche Belastung lässt sich in eine finanzmathematisch äquivalente, **einmalige Belastung** umrechnen, die die Unternehmen im Januar 2006 trifft. Sie beträgt **10 Mrd. Euro.**

## **2. Liquiditätsaspekte**

Die Berechnung unter 1. beruht auf der Annahme, dass alle Unternehmen im erforderlichen Ausmaß Zugang zu Krediten haben oder über die erforderlichen liquiden Mittel verfügen. Das ist nicht realistisch. Vor allem bei kleinen und mittleren Unternehmen wird die Liquiditätsbelastung zu teilweise deutlich höheren als den oben angesetzten Kosten führen, in Einzelfällen kann es auch zu Insolvenzen kommen.

Die vorgesehene Möglichkeit der Streckung der Zahlungen über sechs Monate ist hilfreich, aber voraussichtlich nicht immer ausreichend. Es wäre zu prüfen, ob eine Streckung über das gesamte Jahr 2005 mit dem Finanzierungsbedarf der Rentenversicherung vereinbar ist. Es wäre denkbar, eine Verzinsung der ab dem 6. Monat noch ausstehenden Beiträge vorzunehmen, um Missbrauch bei einer großzügigeren Zahlungsfrist zu vermeiden. In diesem Fall würden nur diejenigen Unternehmen von der Regelung Gebrauch machen, die tatsächlich Liquiditätsprobleme haben.

## **3. Bewertung der Maßnahme aus gesamtwirtschaftlicher Sicht**

Mit der vorgesehenen Maßnahme werden zwei Probleme angegangen, die man getrennt voneinander diskutieren und lösen sollte.

Das erste Problem besteht darin, dass die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge derzeit stärker verzögert ist, als dies durch die erforderliche buchhalterische und technische Abwicklung zu rechtfertigen wäre. Insofern ist die Verkürzung der Zahlungsfrist begründet.

Die geplante Vorverlegung auf den drittletzten Werktag des Monats ist aber nicht sachgerecht, weil zu diesem Zeitpunkt die tatsächliche Höhe der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelte in vielen Unternehmen noch nicht

festliegt. Durch die dann fälligen Nachzahlungen oder Rückforderungen entsteht unnötige Bürokratie. Ein Zeitpunkt von z.B. drei Werktagen nach Monatsende wäre angemessen. Die mit dieser Maßnahme verbundene finanzielle Entlastung der Rentenversicherung sollte prinzipiell in Form niedriger Beiträge an die Versichertengemeinschaft zurückfließen.

Nun soll die vorgesehene Maßnahme aber ein zweites Problem lösen: Die Einnahmen der Rentenversicherung sollen erhöht werden. Dies hat nichts mit der Frage angemessener Fristen bei der Abführung der Beiträge zu tun. Um die Finanzierung der Renten sicherzustellen, ist eine Beitragserhöhung fällig.

Die Vermischung beider Probleme in der geplanten Maßnahme führt dazu, dass ein unangemessen früher Termin für die Fälligkeit der Beiträge gewählt wurde, weil nur so die Vorverlegung der Fälligkeit allein ausreicht, um die kurzfristigen Liquiditätsprobleme der Rentenversicherung zu lösen.

#### 4. Schlussfolgerungen

1. Die vorgesehene Maßnahme führt zu einer zusätzlichen Belastung der Unternehmen in Höhe von 400 Mio. Euro **pro Jahr**. Dies entspricht einer **einmaligen Belastung von 10 Mrd. Euro**.
2. Die anstehende Liquiditätsbelastung kann vor allem bei kleinen und mittleren Unternehmen zu Engpässen führen, die durch längere Zahlungsfristen im Übergang und eine verzinsliche Stundung der Beiträge zu entschärfen wäre. Andernfalls kann es in Einzelfällen zu Arbeitsplatzverlusten oder Insolvenzen kommen.
3. Durch die nicht sachgerechte Vermischung der Frage 1. angemessener Fälligkeiten für die Sozialversicherungsbeiträge und 2. der erforderlichen Einnahmenerhöhung der Rentenversicherung kommt es zu vermeidbarem zusätzlichem Verwaltungsaufwand bei den Unternehmen und den Sozialversicherungsträgern. Sachgerecht wäre eine **Vorverlegung der Fälligkeit auf den dritten Werktag des Folgemonats** und eine **Anhebung des Beitragssatzes der Rentenversicherung zur Deckung der dann noch verbleibenden Finanzierungslücke**. Die Konsequenzen für die kommenden Rentenanpassungen und die Verteilung der Kosten zwischen Unternehmen und Beschäftigten sind kein Hinderungsgrund. Sie sind eine vom Gesetzgeber beabsichtigte Folge von Veränderungen in den finanziellen Lasten der Sozialversicherung.



**HDE**

Hauptverband des  
Deutschen Einzelhandels

**(13) Ausschuss für Gesundheit  
und Soziale Sicherung  
Ausschussdrucksache  
0906(11)  
vom 10.06.05  
  
15. Wahlperiode**

## **Stellungnahme**

**des Hauptverbandes  
des Deutschen Einzelhandels e.V. (HDE)**

**zur geplanten Vorverlegung der Abführung  
von Sozialversicherungsbeiträgen**

Der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels mit mehr als 300.000 angeschlossenen Einzelhandelsunternehmen aller Größen, Sparten und Vertriebsformen lehnt die geplante Vorverlegung der Abführung der Sozialversicherungsbeiträge vom 15. des Folgemonats auf den drittletzten Bankabrechnungstag des laufenden Monats entschieden ab. Die geplante Maßnahme führt nicht nur zu erheblichen Mehrkosten infolge Liquiditätsentzug, sie bedeutet auch einen enormen Zuwachs bürokratischer Lasten für die Unternehmen.

### **I. Den Betrieben wird im beträchtlichen Umfang Liquidität entzogen**

Durch eine Vorverlegung des Abführungstermins um durchschnittlich 18 Tage wird der Wirtschaft zum Umstellungszeitpunkt in ganz erheblichem Umfang, nämlich 20 Mrd. Euro, Liquidität entzogen, dessen Finanzierungsmehrkosten die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände auf über 400 Euro beziffert. Etwa  $\frac{1}{4}$  dieser Mehrkosten dürfte auf den Einzelhandel entfallen.

Zwar lässt sich dem Argument des BMGS, dass die Sozialversicherungssysteme keine Veranlassung haben, der Wirtschaft einen halbmonatlichen zinslosen Kredit zu gewähren, ordnungspolitisch nichts Gravierendes entgegenhalten. Allerdings würden nach der vorliegenden Planung nunmehr die Unternehmen Kreditwirtschaft und Sozialversicherungsträgern einen zinslosen Kredit für die Dauer von drei Tagen gewähren. Am Faktum der zusätzlichen Belastung der Unternehmen ändert sich im Übrigen durch die Argumentation des BMGS nichts.

Die pauschale Vorverlegung des Abführungstermins über alle Sozialversicherungszweige hinweg erscheint auch unverhältnismäßig, da laut Gesetzentwurf lediglich der akuten Notlage der Rentenversicherung mit rd. 5 Mrd. Euro zu begegnen ist. Oder anders gewendet. Der Liquiditätsentzug der Wirtschaft in Höhe von rd. 20 Mrd. Euro kommt zu weniger als der Hälfte der Rentenversicherung (aber immerhin noch 9,6 Mrd. Euro statt der benötigten 5 Mrd. Euro) zugute, während Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung von „windfall-profits“ in Milliardenumfang profitieren. Das ins Auge gefasste Procedere ist mithin eine in keiner Weise zielgenaue Maßnahme.

Aus diesem Gesichtspunkt heraus stellt sich schon die Frage, ob eine Anhebung des Rentenbeitrags, die einer Finanzierungslücke von 5 Mrd. Euro entspricht und paritätisch von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu finanzieren wäre, nicht die zielführende und weniger belastende Maßnahme wäre unter Einschluss des enormen bürokratischen Aufwandes für die Wirtschaft (siehe Punkt II).

Die Mehrkosten der Unternehmen durch Liquiditätsentzug belasten vor allem die vielen Klein- und Mittelbetriebe des Einzelhandels, die vielfach eine nur sehr geringe Eigenkapitalbasis aufweisen. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch die infolge massiver Kaufzurückhaltung sehr kritische Umsatz- und Ertragsentwicklung weiterer Teile des Einzelhandels.

## **II. Extremer bürokratischer Aufwand**

Mehr noch als der Liquiditätsabfluss dürfte jedoch der enorme bürokratische Mehraufwand für die Unternehmen zum Tragen kommen. Die aktuelle Regelung der um zwei Wochen hinausgeschobenen Beitragsabführung hat ja gerade den Sinn, die zahlreichen zum Monatsende noch nicht vorliegenden Abrechnungsdaten auf unbürokratische Weise abrechnungstechnisch noch „einfangen“ zu können.

Die Entgeltabrechnung gehört ohnehin zu den verwaltungsaufwendigsten Tätigkeiten im Unternehmen. Daher sollte alles unterlassen werden, was den bürokratischen Aufwand durch Rückrechnungen und Korrekturvorgänge unnötig aufbläht. Die jetzt vorgeschlagene Änderung, blendet den Sinn und Zweck der verspäteten Beitragsabführung völlig aus.

Eine Ad-hoc-Abfrage des HDE im Mitgliederkreis hat ergeben, dass ein Vorziehen des Abführungstermins im geplanten Umfang dazu führen würde, dass in Zukunft überwiegend 24 statt 12 Monatsabrechnungen „gefahren“ werden müssten. Dies resultiert aus der Fülle von tariflichen Zuschlagsregelungen mit Spätöffnungszuschlägen, Sonn- und Feiertagszuschlägen, Samstagszuschlägen und Mehrarbeitszuschlägen. Aber auch andere variable Entgeltbestandteile, deren Daten logischerweise noch nicht am drittletzten Bankabrechnungstag vorliegen können, wie z.B. diverse Zulagen und die weit verbreiteten Verkaufsprovisionen, sind zu berücksichtigen. Hin-

zu kommt, dass im gewerblichen Bereich, aber oft auch bei der geringfügigen Beschäftigung, auf Stundenbasis abgerechnet wird.

Es bedeutet einen kostenmäßig kaum zu beziffernden bürokratischen Mehraufwand, wenn eine Aufspaltung der Beitragszahlung in eine „vorübergehende Beitragsschuld“ und einen „verbleibenden Restbetrag“, der im Folgemonat beglichen wird, vorgenommen werden muss. Besonders für die vielen mittelständischen Betriebe des Einzelhandels, die die Entgeltabrechnung ausgelagert haben, dürfte die quasi Verdoppelung der Monatsabrechnungen mit mehrmaliger Datenlieferung an Dritte kostenmäßig beträchtlich zu Buche schlagen.

Hinsichtlich des Mehraufwandes sind aber nicht allein die variablen Entgeltbestandteile zu berücksichtigen, sondern auch Anlässe wie z. B die stark zunehmenden Krankenkassenwechsel oder externe Faktoren wie Änderungen der Beitragssätze oder Beitragsbemessungsgrenzen.

### **III. Schlussbemerkung**

Die betrieblichen Mehrkosten durch Liquiditätsentzug, mehr aber noch das nochmalige Drehen an der Bürokratieschraube, was im krassen Gegensatz zum Bekunden der Bundesregierung steht, Bürokratie abbauen zu wollen, wird das Ladensterben im deutschen Einzelhandel mit Verlust tausender von Arbeitsplätzen jährlich weiter beschleunigen.

Es sind weniger die spektakulären Schieflagen börsennotierter Großunternehmen und auch nicht so sehr - entgegen weit verbreiteter Ansicht - Insolvenzen, die diesen Verlust an Arbeitsplätzen ausmachen. Es sind vielmehr die „stillen“ Geschäftsaufgaben vieler kleiner Einzelhändler, die angesichts einer als grob mittelstandsfeindlich empfundenen Wirtschaftspolitik und angesichts überbordender Bürokratie resignierend die Ladentüre für immer zusperren.

Berlin, den 09.06.2005

gez. Bernd Uhlmann

**Abteilung Sozialpolitik**

Stralauer Straße 63 / Rolandufer  
10179 Berlin

Tel. 030 / 72 62 22-0

Fax 030 / 72 62 22-328

Rückfragen: Sekretariat

Durchwahl: 030 / 72 62 22-123

**(13) Ausschuss für Gesundheit  
und Soziale Sicherung  
Ausschussdrucksache  
0906(8)  
vom 09.06.05**

**15. Wahlperiode**

09.06.2005

Hoe/Pa

## STELLUNGNAHME

### **zur Anhörung des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung des Deutschen Bundestages am 13. Juni 2005**

zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

- Drucksache 15/5574 -

#### **I. Vorbemerkungen**

Die strukturell verfestigte Massenarbeitslosigkeit und die Verdrängung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung durch sozialversicherungsfreie Beschäftigungsformen führen bei der gesetzlichen Rentenversicherung zu zunehmenden finanziellen Engpässen. Um Liquiditätsschwierigkeiten der gesetzlichen Rentenversicherung und die daraus resultierende Anhebung des Beitragssatzes zu verhindern, soll der Fälligkeitstermin für die Überweisung der Sozialversicherungsbeiträge vorverlagert werden.



Fälligkeitstermin soll nicht mehr der 15. des Folgemonats, sondern künftig der drittletzte Banktag des Monats sein, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird (§ 23 Absatz 1 Satz 2 ff. SGB IV-E). Dies soll dazu führen, dass der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2006 einmalig 13 statt 12 monatliche Beitragszahlungen zur Verfügung stehen. Denn die Rentenversicherungsbeiträge für Dezember 2005 sollen entsprechend der bisherigen Fälligkeitsregelung noch bis spätestens zum 15. Januar 2006 abgeführt werden dürfen, während die Rentenversicherungsbeiträge für Dezember 2006 entsprechend der Neuregelung noch im selben Monat abgeführt werden müssen.

## **II. Zum Entwurf im Einzelnen**

### **1. Die Vorverlagerung des Fälligkeitszeitpunkts (§§ 23, 119 SGB IV-E)**

Die Vorverlagerung des Fälligkeitszeitpunkts wird lediglich einen einmaligen positiven Effekt entfalten und stellt damit keine finanziell nachhaltige Lösung für die immer wieder kehrenden Liquiditätsschwierigkeiten der gesetzlichen Rentenversicherung dar. Gleichwohl hält der SoVD diese Maßnahme im Grundsatz für tragfähig, wenn damit weitere Belastungen für Versicherte, Rentnerinnen und Rentner abgewendet werden können.

Gerade die Rentnerinnen und Rentner haben in den vergangenen Jahren immer wieder erhebliche Opfer erbringen und tiefgreifende Einschnitte verkraften müssen. Der SoVD lehnt daher jeden weiteren Leistungseinschnitt zu Lasten der Rentnerinnen und Rentner sowie Versicherten mit Entschiedenheit ab. Nach den zahlreichen Kürzungen der vergangenen Jahre in unseren sozialen Sicherungssystemen zu Lasten der Versicherten, Rentnerinnen und Rentner ist es nunmehr Aufgabe der Arbeitgeber, ihren Beitrag zur Konsolidierung der Finanzen unserer sozialen Sicherungssysteme zu leisten.

Der bisherige Fälligkeitszeitpunkt zum 15. des Folgemonats entspricht längst nicht mehr den Anforderungen und Möglichkeiten der modernen, IT-gestützten Lohn- und Gehaltsbuchhaltung. Vielmehr stammt die bisherige Fälligkeitsregelung aus längst vergangenen Zeiten, in denen Löhne und Gehälter noch in der „Lohntüte“ bar ausgezahlt wurden. Hinzu kommt, dass eine ähnliche Regelung bereits zu Lasten der Rentnerinnen und Rentner mit dem dritten SGB VI-Änderungsgesetz vom 27. Dezember 2003 beschlossen und umgesetzt wurde. Denn zum einen werden Neurenten seit dem 1. April 2004 nicht mehr am Monatsanfang, sondern erst am Monatsende ausgezahlt. Zum anderen wurde der Rentenauszahlungstermin auf den letzten Bankarbeitstag eines Monats verlegt.

### **2. „Korrekturfaktor“ zur Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2007 (§ 255g SGB VI-E)**

Als zweite Maßnahme sieht der Gesetzentwurf eine Ergänzung des Nachhaltigkeitsfaktors für die Rentenanpassung zum 1. Juli 2007 und zum 1. Juli 2008 vor. Mit diesem „Korrekturfaktor“ sollen „Verzerrungen“ bei dem Nachhaltigkeitsfaktor für die Rentenanpassungen 2007 und 2008 verhindert werden. Die Vorverlagerung des Fälligkeitstermins für die Sozialversicherungsbeträge führe dazu, dass im Jahr 2006 einmalig 13 statt üblicherweise 12 monatliche Beitragszahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung abgeführt würden. Der hieraus folgende Anstieg der Beitragseinnahmen von 2005 auf 2006 habe positive Auswirkungen auf den Nachhaltigkeitsfaktor. Die Kürzung der Rentenanpassung 2007 durch den Nachhaltigkeitsfaktor fiel geringer aus. Der zu erwartende Beitragsrückgang von 2006 auf 2007 habe jedoch negative Auswirkungen auf den Nachhaltigkeitsfaktor. Die Kürzung der Rentenanpassung 2008 durch den Nachhaltigkeitsfaktor fiel stärker aus. Um diese „Verzerrungen“ zu verhindern, soll die einmalige zusätzliche Beitragseinnahme der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2006 mathematisch „herausgerechnet“ werden.

Ohne den Nachhaltigkeitsfaktor, der als neuer Kürzungsfaktor mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz in die Rentenanpassungsformel eingefügt wurde, hätte es einer solchen komplizierten und intransparenten Regelung nicht bedurft. Die vergangenen Jahre haben immer wieder gezeigt, dass selbst die mittelfristigen Finanzentwicklungen in der gesetzlichen Rentenversicherung auf Grund der häufig sehr optimistischen Wachstumsprognosen nahezu unkalkulierbar sind. Daher ist aus Sicht des SoVD zweifelhaft, ob der hier vorgeschlagene „Korrekturfaktor“ weitere Kürzungen der Rentenanpassungen 2007 bzw. 2008 in Folge des Nachhaltigkeitsfaktors tatsächlich ausschließen kann. Vielmehr nährt der „Korrekturfaktor“ unsere immer wieder vorgetragenen Befürchtungen, dass der Nachhaltigkeitsfaktor Manipulationen bei den Rentenanpassungen Tür und Tor öffnet.

Die Vorverlagerung des Fälligkeitszeitpunkts darf unter keinen Umständen zu weiteren Kürzungen der Rentenanpassungen führen. Daher fordert der SoVD, den Nachhaltigkeitsfaktor wieder abzuschaffen, ihn aber mindestens für zwei Jahre auszusetzen. Hierdurch würde gleichzeitig dem Umstand Rechnung getragen, dass die zu erwartenden Lohn- und Gehaltszuwächse, die Grundlage für die Rentenanpassungen sind, in den kommenden Jahren ohnehin gering ausfallen dürften. Weiteren Kürzungen zu Lasten der Rentnerinnen und Rentner sind zudem verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt.

Berlin, 9. Juni 2005

DER BUNDESVORSTAND  
Abteilung Sozialpolitik



**(13) Ausschuss für Gesundheit  
und Soziale Sicherung  
Ausschussdrucksache  
0906(13)  
vom 10.06.05**

**15. Wahlperiode**

**Stellungnahme  
des  
Sozialverbandes VdK Deutschland e. V.**

**zum**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
IV. Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze  
(SGB IV Änderungsgesetz)**

Der Sozialverband VdK hält es für sachgerecht, die Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrages auf nur noch einen Zeitpunkt zum Monatsende zu konzentrieren. In Anbetracht der schwierigen Einnahmesituation der gesetzlichen Sozialversicherung hält es der VdK für nicht gerechtfertigt, Arbeitgebern, die Entgelte zum Monatsende zahlen, bis zum 15. des Folgemonats ein Zahlungsziel einzuräumen. Betroffen sind hier ca. 80 % der monatlichen Pflichtbeiträge, durch die den Arbeitgebern ein zinsloses Darlehn eingeräumt wird.

Der Sozialverband VdK begrüßt, dass durch die Vorverlagerung der Fälligkeit die die Sozialversicherung im Rahmen eines Einmaleffektes notwendige Zusatzeinnahmen verbuchen kann.

Von besonderer Bedeutung ist, dass hierdurch für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung eine ansonsten notwendige Erhöhung der Rentenbeiträge bzw. Erhöhung des Bundeszuschusses vermieden werden kann. Der VdK weist daraufhin, dass die von Teilen der Wirtschaft erhobene Forderung nach einer Finanzierung des zu erwartenden Defizits über Kürzungen bei den Renten bzw. einer Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrages für Rentner zur Entlastung der Rentenversicherung keinesfalls akzeptabel gewesen wäre.

Die Rentner haben bereits durch die Kumulation von Einzelmaßnahmen eine beispiellose Belastung erfahren:

- Nullrunde in 2004
- Nullrunde in 2005
- faktische Rentenkürzung in 2004 durch den vollen Pflegeversicherungsbeitrag auf die Rente und den vollen Krankenversicherungsbeitrag auf Betriebsrenten und Direktversicherungen
- faktische Rentenkürzung in 2005 durch den Zusatzbeitrag von 0,25 % zur Pflegeversicherung für Kinderlose und 0,9 % zur Krankenversicherung.

VdAK / AEV • 53719 Siegburg

An den  
Vorsitzenden des  
Ausschusses für Gesundheit  
und Soziale Sicherung  
- Klaus Kirschner -

11011 Berlin

**Mitgliedschaftsrecht/  
Rechnungswesen**

Frankfurter Straße 84  
53721 Siegburg  
Telefon: 0 22 41 / 108 - 0  
Telefax: 0 22 41 / 108 - 248  
Internet: www.vdak-aev.de

**Ihr Ansprechpartner:  
Herr Sieben**

Durchwahl: 266, Fax: 403  
Stefan.Sieben@vdak-aev.de

0609bs012  
101/Si/w

9.Juni 2005

**(13) Ausschuss für Gesundheit  
und Soziale Sicherung  
Ausschussdrucksache  
0906(7)  
vom 09.06.05  
  
15. Wahlperiode**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialge-  
setzbuch (BT-Drs. 15/5574)**

Sehr geehrter Herr Kirschner,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der mit dem v.g. Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung der Fälligkeit der Gesamt-  
sozialversicherungsbeiträge hat die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Kran-  
kenkassen sich bereits geäußert. Ergänzend dazu ist auf Folgendes hinzuweisen:

**1. Festen Fälligkeitstermin einführen**

Der vorgesehene variable Fälligkeitstermin (drittletzter Bankarbeitstag des Monats) verur-  
sacht erkennbar einen höheren programmtechnischen Änderungsbedarf, der bei Festle-  
gung auf einen vorgezogenen festen Fälligkeitstermin (z. B. drittletzter oder vorletzter Tag  
des Monats) vermeidbar wäre. Wir regen deshalb an, die Fälligkeitstermin in § 23 Abs. 1  
Satz 2 bis 4 SGB IV entsprechend zu ändern.

Ein feststehender Fälligkeitstermin ist auch notwendig, um zu vermeiden, dass für bun-  
desweit agierende Arbeitgeber aufgrund abweichender Feiertagsregelungen unterschiedli-  
che Fälligkeitstage zu beachten sind. Beispielhaft kann hier auf den 31.10. eines Jahres

verwiesen werden. Mithin kann nur ein einheitlicher Fälligkeitstag festgelegt werden mit einem eventuellen Vorziehen, wenn dieser Fälligkeitstag auf einen Feiertag fällt.

## **2. Übergangsregelung des § 119 Abs. 2 SGB IV nicht einführen**

Die Übergangsregelung nach § 119 Abs. 2 SGB IV für die Beiträge Januar 2006 ist u.E. rechtlich bedenklich und - im vernünftigen Kostenrahmen - programmtechnisch nicht umsetzbar.

Nach der Regelung haben es die Arbeitgeber selbst in der Hand, zu entscheiden, ob sie den Beitrag für Januar 2006 auf sechs Monate verteilen, auch wenn es sie keine wirtschaftlichen Schwierigkeiten haben. Dadurch können letztlich alle Arbeitgeber ohne Abstimmung mit der Einzugsstelle den Beitrag Januar 2006 auf sechs Monate strecken, was den Sinn des Gesetzes - mehr Liquidität durch frühere Fälligkeit - konterkariert. Bei wortwörtlicher Auslegung kann sogar ein Arbeitgeber, für den bislang die vorgezogene Fälligkeit zum 25. des laufenden Monats gilt, den Beitrag Januar 2006 auf sechs Monate verteilen, ohne in wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu sein. Dies rechnet sich für alle Arbeitgeber, da sie den Beitrag solange über Tagesgelder verzinsen können. Letztlich entstehen sogar - allerdings nicht einschätzbare - Mindereinnahmen für die Solidargemeinschaft im Vergleich zum aktuellen Stand.

Mit der aktuell geltenden Bestimmung des § 76 Abs. 2 SGB IV kann auf Antrag eine Stundung des früher fällig werdenden Beitrages Januar 2006 in begründeten Fällen gewährt werden. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung könnten ergänzend vereinbaren, dass

- Säumniszuschläge oder Zinsen in Stundungsfällen nicht erhoben werden, wenn der Arbeitgeber wirtschaftliche Schwierigkeiten hat,
- für diesen bislang nicht die vorgezogene Fälligkeit galt und
- der Beitrag Januar 2006 in sechs Monatsraten ausgeglichen wird.

## **3. Ergänzende Gesetzeskorrektur (Insolvenzordnung) notwendig, um Beitragsmehreinnahmen zu flankieren**

In diesem Zusammenhang weisen wir nachdrücklich darauf hin, dass Insolvenzverwalter umfänglich von der Möglichkeit der Anfechtung von Beiträgen Gebrauch machen. Erhebliche Versichertengelder müssen von den Einzugsstellen nach geltender Rechtslage im Insolvenzfall an die Insolvenzverwalter ausgekehrt werden. Dadurch wird auch die Rentenversicherung schwer belastet (siehe Schreiben des VDR vom 5.11.2004 dazu an das BMGS). Der jetzige Gesetzentwurf würde sachlich begründet Gelegenheit bieten, diese Fehlentwicklung des Insolvenzrechts zu beseitigen. Mit einer Änderung der Anfechtungsmöglichkeiten kann das durch den vorgelegten Gesetzentwurf angestrebte Ziel, gerade der gesetzlichen Rentenversicherung zu mehr Beitragseinnahmen zu verhelfen, nachhaltig flankiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Minn

## **Stellungnahme**

**(13) Ausschuss für Gesundheit**

**und Soziale Sicherung**

**Ausschussdrucksache**

**0906(3)**

**vom 09.06.05**

**15. Wahlperiode**

**vom 9. Juni 2005**

**anlässlich der Anhörung vor dem  
Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung  
des Deutschen Bundestages**

**am 13. Juni 2005**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vierten und Sechsten  
Buches Sozialgesetzbuch“ – BT-Drs. 15/5574**

**INHALTSVERZEICHNIS**

Allgemeines ..... 3

Zu § 23 Abs. 1 Satz 2 und 4 SGB IV ..... 4

Zu § 119 SGB IV ..... 7

Zu § 255g SGB VI ..... 8

## Allgemeines

Ohne weitere Maßnahmen ist nach den Wirtschaftsannahmen der Bundesregierung für das Jahr 2006 mit einem Anstieg des erforderlichen Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung auf 20 Prozent zu rechnen.

Die mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorgeschlagene Maßnahme einer vorgezogenen Fälligkeit der Pflichtbeiträge aus Arbeitseinkommen mit einem unterstellten Volumen von rd. 9,6 Mrd. EUR für die gesetzliche Rentenversicherung ist dazu geeignet, den Beitragssatz auch im Jahr 2006 bei 19,5% zu belassen.

Nach dem Gesetzentwurf sollen die Gesamtsozialversicherungsbeiträge von Januar 2006 an in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig sein, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird. Die Gesamtsozialversicherungsbeiträge für Dezember 2005 sind weiterhin spätestens zum 15. Januar 2006 fällig.

In einer Übergangsregelung wird den Arbeitgebern die Möglichkeit eröffnet, die Beiträge für Januar 2006 abweichend vom 27. Januar 2006 jeweils in Höhe eines Sechstels der Beitragsschuld mit den Beiträgen für die Monate Februar bis Juli 2006 zu zahlen.

Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass 9,6 Mrd. Euro im Jahr 2006 zusätzlich bei der gesetzlichen Rentenversicherung eingehen. Die Soll-Beiträge gemäß Ziffer 1.1 der Monatsabrechnungen der Krankenkassen belaufen sich in der allgemeinen RV auf 10,9 Mrd. Euro (Februar 2005) bis 15,1 Mrd. Euro (November 2005). Im Mittel des Jahres 2005 sind es 11,7 Mrd. Euro, im Dezember waren es 11,4 Mrd. Euro. Ein Teil dieser Beiträge wird jedoch bereits bisher zum 25. des Soll-Monats fällig, nämlich dann, wenn das Entgelt bereits bis zum 15. des laufenden Monats fällig wird.

Unter den Annahmen der Bundesregierung wird die Liquidität der allgemeinen Rentenversicherung am Jahresende 2005 auf 1,9 Mrd. Euro geschätzt. Die Beiträge

des Monats Dezember 2005 werden spätestens zum 15. Januar 2006 fällig und stehen damit zur Rentenzahlung am 31. Januar 2006 rechtzeitig zur Verfügung.

Nach der neuen Fälligkeitsregelung ist davon auszugehen, dass ein Teil der Beiträge für Januar 2006 zum 27. Januar 2006 gezahlt wird und damit bereits Ende Januar die Liquidität der Rentenversicherung erhöht; gleichermaßen ist aber zu erwarten, dass Teile der Januar-Beiträge von den Arbeitgebern nach der Übergangsregelung zu jeweils einem Sechstel erst mit den Beiträgen für Februar bis Juli 2006 gezahlt werden und damit erst im Jahresverlauf die Liquidität der Rentenversicherung erhöhen.

Sofern die Arbeitgeber umfänglich bzw. ausschließlich von der Übergangsregelung Gebrauch machen, müssten die Ausgaben im Februar 2006 aus der Ende Januar verbleibenden Liquidität und die Rentenzahlung am 28. Februar 2006 aus den Beiträgen für Februar 2006 sowie einem Sechstel der Beiträge für Januar 2006 finanziert werden.

### **Zu § 23 Abs. 1 Satz 2 und 4 SGB IV**

Nach den derzeitigen technischen Gegebenheiten bei den Einzugsstellen und im Bankensystem wird sich folgender Ablauf ergeben:

- Am drittletzten Bankarbeitstag werden Beiträge der Arbeitgeber auf den Konten der Einzugsstellen fällig und bei fristgerechter Überweisung Wert gestellt.
- Die Einzugsstellen können diese Beiträge nach eigenem Bekunden erst nach Vorliegen des rechtlich verbindlichen Bankauszugs am zweitletzten Bankarbeitstag an die Rentenversicherungsträger weiterleiten.
- Die Rentenversicherungsträger können anhand der Auszüge am frühen Morgen des letzten Bankarbeitstages, also am Rentenauszahlungstag, verbindlich feststellen, welche Geldmittel auf ihren Konten eingegangen sind und durch sie auf dem Bundesbankkonto des Rentenservice für die Rentenzahlung zur Verfügung

gestellt werden können. Dieser Transfer hat dann bis spätestens 12.00 Uhr zu erfolgen, um die Rentenzahlung durch den Rentenservice zu gewährleisten.

Das bedeutet aber auch, dass Beiträge, die einen Tag nach Fälligkeit auf den Konten der Einzugsstellen eingehen, nicht mehr für die Rentenzahlungen verwendet werden können. Entsprechendes gilt für Beiträge, die von den Einzugsstellen nicht innerhalb der Tagesfrist weitergeleitet werden.

Nach den heutigen Verfahrensabläufen ist festzustellen, dass ca. 1/3 des Beitragsvolumens eines Monats erst am zweiten Tag nach Fälligkeitstermin oder später bei den Rentenversicherungsträgern eingehen. Dabei muss gegenwärtig offen bleiben, inwieweit sich das durch die Neuregelung der Beitragszahlungsverordnung vom 01.01.2006 an ändert. Diese Neuregelung fordert, dass die Einzugsstellen die Beiträge am Tag der Gutschrift an die Rentenversicherungsträger weiterzuleiten haben.

Für den Fall nicht rechtzeitig weitergeleiteter Beiträge müsste der Bund die Rentenzahlung sicherstellen.

Dazu müssten Bundesmittel über die übliche Rate eines Zwölftels des Haushaltsansatzes hinaus vorgezogen gezahlt werden.

Die Bundesregierung will dazu der Deutschen Rentenversicherung Bund die Möglichkeit geben, am so genannten Abrufverfahren des Bundes teilzunehmen.

Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund werden die Informationen über die Höhe der Geldmittel, die für die Rentenzahlung zur Verfügung stehen, bis ca. 09:00 Uhr am letzten Bankarbeitstag eines Monats eingehen. Anschließend könnte das Bundesfinanzministerium über den Betrag informiert werden, der zusätzlich zur Rentenzahlung aus Bundesmitteln benötigt wird. Ebenso würde der Rentenservice der Deutschen Post zu diesem Zeitpunkt informiert werden können, welche Beträge auf welchem Bankweg auf das Treuhandkonto der Deutschen Bundesbank transferiert werden, von dem die Renten an die die Rentenzahlung ausführenden Geldinstitute abgeleitet werden. Diese

Ableitung erfolgt immer nur in dem Umfang, in dem auch Mittel zur Deckung auf dem Treuhandkonto vorhanden sind.

Die Schilderung des Verfahrens zur Sicherstellung der Rentenzahlungen zeigt die Restriktionen auf, unter denen der neue Fälligkeitstermin für Beiträge steht:

- Zum einen ist nicht abzusehen, in welchem Umfang die Arbeitgeber von der Übergangsregelung Gebrauch machen; aufgrund der zeitlichen Befristung des Übergangs bleiben die entsprechenden Unsicherheiten bezüglich der Zahlungsströme allerdings auf ein wenige Monate beschränkt.
- Zum anderen ist die zeitliche Abfolge der einzelnen Verfahrensschritte so eng, dass auf Störungen, sei es durch systembedingte Ausfälle, sei es durch menschliches Versagen, kaum noch reagiert werden kann, so dass zur Gewährleistung der Rentenzahlung die Möglichkeit des kurzfristigen Rückgriffs auf Bundesmittel unabdingbare Voraussetzung ist.
- Ebenso unabdingbar ist, dass der Bund die zur Rentenzahlung fehlenden Mittel rechtzeitig zur Verfügung stellt, das heißt in der bisherigen Terminierung bis 12:00 Uhr am letzten Bankarbeitstag eines Monats, damit die Rentenzahlungen noch zeitgerecht auf die Konten der endbegünstigten Kreditinstitute abgeleitet werden können.

Schließlich muss darauf hingewiesen werden, dass sich eine mögliche Unterdeckung durch Mittel der Rentenversicherung nicht nur im Monat Februar 2006 ergeben kann. Denn vorzeitig zur Verfügung gestellte Bundesmittel sollen nach den Vorgaben des Bundesfinanzministeriums mit der nächsten Zwölftel-Rate der Bundesmittel verrechnet werden, so dass sich dann auch in den folgenden Monaten wieder die Notwendigkeit eines kurzfristigen Abrufs von Bundesmitteln stellen würde.

Bei einer Mindestrücklage von nur 0,2 Monatsausgaben und einem Absinken der Mittel der allgemeinen Rentenversicherung auf diesen Wert zum Jahresende würde die Sicherung der Liquidität zu den unterjährigen Rentenzahlterminen in diesem Verfahren die Regel.

Im Hinblick auf von der Rentenversicherung wahrzunehmende Betriebsprüfung ist schließlich darauf hinzuweisen, dass durch die vorgesehene Neuregelung Beitragszahlung und Entgeltabrechnung getrennt werden. So hat der Arbeitgeber bei Fälligkeit die Beiträge aus dem bis dahin erwirtschafteten Arbeitsentgelt sowie aus dem danach bis zum Monatsende voraussichtlich noch zu erwirtschaftenden Arbeitsentgelt zu ermitteln und die hieraus resultierende Beitragsschuld zu zahlen. Im Folgemonat hat der Arbeitgeber neben der in gleicher Weise zu ermittelnden Beitragsschuld festzustellen, in welcher Höhe im Vormonat tatsächlich Arbeitsentgelt erwirtschaftet worden ist und diesen Betrag mit der der Beitragszahlung zugrunde gelegten voraussichtlichen Beitragsschuld abzugleichen. Zu viel gezahlte Beiträge sind dann von der neuen Beitragsschuld einzuhalten, zu wenig gezahlte Beiträge mit der neuen Beitragsschuld zu zahlen. In diesem Zusammenhang bedarf es seitens der Arbeitgeber einer klaren und nachvollziehbaren Beweisführung. Dies ist wichtig für die Frage, ob der Arbeitgeber mit seiner Beitragszahlung säumig ist und hat ganz unterschiedliche Auswirkungen auf die Betriebsprüfung nach § 28p Abs. 1 SGB IV. Eine diesbezüglich klarere Fassung der Gesetzesregelung würde helfen, die in der Praxis auftretenden Problemfälle – insbesondere zur Frage, inwieweit von einer voraussichtlichen Beitragsschuld auszugehen ist - zu reduzieren.

### **Zu § 119 SGB IV**

Mit der vorgesehenen Übergangsregelung dürfte sichergestellt sein, dass die zusätzlichen Beiträge der gesetzlichen Rentenversicherung bis Ende Juli 2006 zur Verfügung stehen. Treffen die Wirtschaftsannahmen der Bundesregierung für dieses und das kommende Jahr ein, würde mit diesen zusätzlichen Beiträgen rein rechnerisch die Li-

quidität der Rentenversicherung für die Rentenzahlungen und die Verpflichtungen aus dem RSA/KVdR im zweiten Halbjahr Jahr 2006 ausreichen. Ab dem Jahr 2007 werden diese zusätzlichen Mittel nicht erneut eingehen.

### **Zu § 255g SGB VI**

Die Herausnahme der zusätzlichen Beiträge aus der Berechnung der aktuellen Rentenwerte der Jahre 2007 und 2008 erscheint systemgerecht, da mit der Vorziehung der Beiträge keinerlei Veränderungen in den Entgelten der Versicherten einhergehen.

Zwar dürfte bei Fortgeltung des gegenwärtigen Rechts im Normalfall der anpassungserhöhende Effekt im ersten Jahr durch einen entsprechend anpassungsmindernden Effekt im zweiten Jahr grundsätzlich ausgeglichen werden. Allerdings weisen die aktuellen Berechnungen aus, dass dieser anpassungsmindernde Effekt durch entsprechend niedrige, aber positive Entgeltannahmen nicht zum Tragen kommt, da hier die Garantie des aktuellen Rentenwertes des Vorjahres greift.

Insgesamt würde die Einbeziehung der zusätzlichen Beiträge in die Rentenanpassung damit zu erheblichen Mehrausgaben gegenüber der vorgesehenen Regelung führen. Durch die vorgesehene Korrektur wird die Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors wieder so gestellt, wie in einer Situation ohne Vorverlegung der Fälligkeit.



## Stellungnahme

**(13) Ausschuss für Gesundheit  
und Soziale Sicherung  
Ausschussdrucksache  
0906(10)  
vom 10.06.05**

**15. Wahlperiode**

*zum Gesetzentwurf zur Änderung  
des Vierten und Sechsten Buches  
Sozialgesetzbuch  
- BT-Drs. 15/5574 -*

**Abteilung Sozialpolitik  
Berlin, 9. Juni 2005**

## I. Vorbemerkungen

Wir begrüßen, dass die Bundesregierung den Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung stabil halten will. Ein weiterer Anstieg der Sozialversicherungsbeiträge wäre insbesondere für das lohnintensive Handwerk nicht tragbar.

Eine vorgezogene Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge ist jedoch das falsche Mittel zur Beitragssatzstabilisierung: den Betrieben würde nicht nur Liquidität entzogen, sondern auch der Bürokratie- und Kostenaufwand für die Lohnabrechnung würde in unzumutbarer Weise erhöht werden.

Hätte die Bundesregierung in den letzten Jahren nicht nur halbherzige Reformen, sondern eine nachhaltige, durchgreifende Rentenreform auf den Weg gebracht, wäre jetzt kein Finanzierungsproblem in der gesetzlichen Rentenversicherung entstanden. erinnert sei auch daran, dass die Bundesregierung noch im Rahmen der im letzten Jahr verabschiedeten Rentenreform einen kurzfristig stabilen und in den nächsten Jahren einen auf deutlich unter 19 Prozent sinkenden Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung versprochen hat. Davon ist man weit entfernt – der Beitragssatz soll nicht abgesenkt, sondern auf Kosten der Betriebe stabilisiert werden.

Die in der Vergangenheit bereits mehrfach vorgenommenen kurzfristigen Notmaßnahmen – wie z. B. die deutliche Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze - haben gezeigt, dass damit die bestehenden Finanzierungsprobleme der gesetzlichen Rentenversicherung nicht beseitigt werden können. Eine erneute Notmaßnahme auf Kosten der Beitragszahler würde das Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung weiter schwinden lassen. Nur eine tatsächlich nachhaltige Reform kann der gesetzlichen Rentenversicherung helfen. Zu einer solchen Reform gehören u. a.:

- Die Abschläge bei vorzeitigem Rentenbeginn in Höhe von derzeit 3,6 Prozent pro Jahr sind auf mindestens 5 bis 6 Prozent pro Jahr anzuheben. Diese Abschlagshöhe ist bereits seit längerem in der betrieblichen Altersversorgung üblich und entspricht zugleich der Zuschlagshöhe in der gesetzlichen Rentenversicherung bei einem Rentenbeginn nach dem 65. Lebensjahr.
- Die Hinterbliebenenversorgung ist kurzfristig zu konzentrieren, d. h. die Höhe der Hinterbliebenenrente muss sich stärker als bisher an der Einkommenssituation des Rentenempfängers orientieren. Außerdem sollten die so geminderten Hinterbliebenenrenten als fürsorglich motivierte Leistungen, die keinem Eigentumsschutz unterliegen, aus Steuermitteln finanziert werden. Dies ergäbe insgesamt Einsparungen in der gesetzlichen Rentenversicherung von rund 4,5 Beitragssatzpunkten.
- Der weiterhin noch mögliche Zugang in die Altersteilzeit ist kurzfristig zu stoppen.

- Das Rentenniveau ist abzusenken. Im Gegenzug ist die betriebliche und private kapitalgedeckte Altersvorsorge weiter zu stärken. Das kurzfristige und ineffiziente Konsumsparen nach dem Vermögensbildungsgesetz („Vermögenswirksame Leistungen“) sollte aufgegeben und die dadurch frei werdenden Fördermittel auf die kapitalgedeckte Altersvorsorge konzentriert werden.

Im Einzelnen:

## **II. Liquiditätsentzug**

Durch die Vorverlegung des Fälligkeitstermins der Sozialversicherungsbeiträge auf den bereits drittletzten Bankarbeitstag ergibt sich gegenüber der heutigen Regelung bei den betroffenen Betrieben ein deutlicher Liquiditätsentzug. Denn die Betriebe müssen im Vergleich zu der bisherigen Regelung rund einen halben Monat früher die Sozialversicherungsbeträge abführen. Nach der Zahlung der Nettolöhne stellt die Überweisung der Sozialversicherungsbeiträge insbesondere für die kleinen und mittleren Betriebe den größten Liquiditätsabfluss im Monat dar. Die Vorverlegung dieses Liquiditätsabflusses um rund einen halben Monat bedeutet daher für die Betriebe eine erhebliche Mehrbelastung.

Hinzu kommt, dass bezogen auf das Kalenderjahr 2006 die Arbeitgeber im Ergebnis nicht 12, sondern 13 Monatsbeiträge an die Sozialversicherung abführen müssten, sofern sie diese derzeit im Folgemonat überweisen. Denn im Januar 2006 wären nämlich zweimal Sozialversicherungsbeiträge fällig ( bis 15. Januar 2006 für den Lohn Dezember 2005 und bis 31. Januar 2006 für den Lohn Januar 2006). Dieses wäre für die betroffenen Betriebe eine weitere erhebliche finanzielle Belastung, die insbesondere kleine Betriebe vor schwerwiegende Probleme stellen würde.

Auch die Übergangsregelung in § 119 Abs. 2 SGB IV, wonach die „doppelten“ Beiträge für Januar 2006 auf die Monate Februar bis Juli 2006 mit jeweils einem Sechstel der Beitragsschuld verteilt werden können, hilft den Betrieben nicht weiter. Denn die im Sozialversicherungsrecht völlig unbekanntes „Stückelung“ der Beitragsschuld wäre mit einem zusätzlichen Bürokratieaufwand insbesondere für die kleinen und mittleren Betriebe verbunden, der den Liquiditätsvorteil wieder aufheben würde.

Die im Gesetzentwurf angegebenen 400 Mio. Euro Mehrbelastung der Unternehmen durch Finanzierungskosten für die vorgezogene Beitragsfälligkeit sind nicht nachvollziehbar. Ein genauer Betrag lässt sich nicht benennen. Denn für die Betriebe ergeben sich in der Praxis unterschiedliche Kostenbelastungen. Bei größeren Unternehmen dürfte sich die Kostenbelastung auf Zinsverluste beschränken. Anders bei vielen Handwerksbetrieben: Infolge der derzeit schlechten wirtschaftlichen Lage haben viele Handwerksbetriebe eine niedrige Eigenkapitaldecke. Durch das Vorziehen der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge könnten daher zahlreiche Betriebe erhebliche Liquiditätsprobleme bekommen. Dieses kann in Extremfällen zu Insolvenzen führen. Jedenfalls würden sich für diese Betriebe die Probleme bei der Kreditmittelaufnahme noch deutlich verschärfen.

### **III. Mehr Bürokratie und höhere Kosten**

Viele Handwerksbetriebe, die die Lohnabrechnung erst nach dem Monatsende vornehmen können, weil z. B. erst dann das zu vergütende Stundenvolumen und die ggf. zu leistenden Zulagen feststehen, müssten dann zukünftig schon vorab eine Schätzung vornehmen und in entsprechender Höhe Sozialversicherungsbeiträge abführen. Später müsste eine Nachberechnung und Verrechnung mit der Beitragsschätzung des Vormonates durchgeführt werden. Dieses würde nicht wie bisher 12 monatliche, sondern mindestens 24 monatliche Abrechnungen bedingen. Probleme können zusätzlich auftreten, wenn Änderungen (z.B. Krankenkassenwechsel eines Arbeitnehmers) eintreten, die die Berechnung und Überweisung der Sozialversicherungsbeiträge betreffen.

Ebenfalls betroffen sind Betriebe, die ihre Lohnabrechnung über externe Dienstleister, wie z. B. Steuerberater, durchführen lassen. Da sich auch für diese der Verwaltungsaufwand vergrößert, dürfte dieser finanzielle Mehraufwand in der Regel an die Betriebe weitergegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung vor einiger Zeit eine Initiative zur Entbürokratisierung gestartet hat. Bei einer Umsetzung des Gesetzentwurfs würde genau das Gegenteil erreicht und die Ziele der Initiative konterkariert werden.

### **IV. Betroffenheit von Selbstständigen**

Anmerken möchten wir, dass von einem Vorziehen der Fälligkeit für Sozialversicherungsbeiträge nicht nur die Betriebe, sondern auch die versicherungspflichtigen bzw. freiwillig versicherten Selbstständigen betroffen wären. Diese müssten dann ebenfalls früher als bisher ihre Beiträge entrichten, was insbesondere Existenzgründer vor finanzielle Probleme stellen könnte.

Aus diesen Gründen wird der Gesetzentwurf vom ZDH mit Entschiedenheit abgelehnt.